Kommunal Agentur NRW

Ausgabe 2.2026

kommunal report



Wie helfen Vernetzung und Fachaustausch bei der Umsetzung neuer Anforderungen?

Welche Bedeutung haben Mobile Betreuungsmodule im Zivilschutz?

Beschleunigung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung durch das neue VgBeschG?

www.KommunalAgentur.NRW

Kommunal Agentur NRW



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

30 Jahre Kommunal Agentur NRW – dieses Jubiläum erfüllt uns mit Freude, Stolz und Dankbarkeit. Seit 1996 begleiten wir die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen bei den unterschiedlichsten Herausforderungen. In drei Jahrzehnten haben sich die Aufgaben der Kommunen stetig verändert. Was geblieben ist, ist unser Anspruch, verlässlich zu sein, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und die Kommunen bei den wichtigen Zukunftsfragen zu unterstützen.

Unser Jubiläum ist für uns deshalb nicht nur Anlass, auf Erreichtes zurückzublicken. Es ist vor allem Ansporn, gemeinsam mit den Kommunen nach vorne zu schauen. Denn die Themen werden nicht weniger: Klimafolgenanpassung, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel, Fördermittelmanagement, Vergaberecht oder unter anderem auch die kommunale Infrastruktur verlangen nach neuen Ideen und praktikablen Lösungsansätzen.

Wie vielfältig diese Herausforderungen sind, zeigt auch die aktuelle Ausgabe unseres Kommunalreports. Wir berichten über die Beschaffung von Material zur Betreuung von bis zu 5.000 Personen im Bevölkerungsschutz und zeigen, wie professionelle Vergabeverfahren zur Krisenvorsorge beitragen. Wir beleuchten neue Anforderungen an die Stadt- und Regionalplanung und wie unser Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung dabei hilft, diese zu meistern.

Darüber hinaus erfahren Sie, wie Kommunen sich im Förderdschungel besser zurechtfinden, welche Rolle künstliche Intelligenz künftig im Fördermittelmanagement spielt und warum der interkommunale Austausch dabei immer wichtiger wird. Wir werfen einen Blick auf aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht, erläutern die Herausforderungen bei der Erfassung und Verwertung von Alttextilien und zeigen, wie Kommunen ihre Mitarbeitenden für den sicheren Einsatz von KI schulen können. Praxisnah wird es außerdem bei unseren Beiträgen zu Bau- und Betriebshöfen sowie zur digitalen Beschaffung über den KoPart-Katalogeinkauf.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre, neue Impulse für Ihre tägliche Arbeit und freuen uns darauf, auch in den kommenden Jahren gemeinsam mit Ihnen die Zukunft der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu gestalten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihre Kommunal Agentur NRW!

30 JAHRE Kommunal Agentur NRW

„30 Jahre Kommunal Agentur NRW – Erfahrung, die verbindet“

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22
info@KommunalAgentur.NRW

Alleingesellschafterin der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW

www.KommunalAgentur.NRW

Kommunalreport online erhalten Sie über:
www.KommunalAgentur.NRW/service/publikationen

Verantwortlich für den Inhalt
Dr. Ralf Togler (v. i. S. d. P.),
Dr. Peter Queitsch

Redaktion
Gudrun Abel und Kevin Voss
oeffentlichkeitsarbeit@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung
liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck
QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Bildnachweise
stock.adobe.com: myschka79 (1), coco (2), hydebrink (4), Christian (8), Dwi (8), Designpics (10), Gabriele Maltinti (11), BillionPhotos.com (11), Garun Studios (12), sdecoret (13), kasto (14), contrastwerkstatt (15), Stockfotos-MG (15), Stockwerk-Fotodesign (16), Engel Drohnenpilot (17), vegefox.com (17), Jürgen Fälchle (18), Supapich (19), rogerphoto (20), New Africa (20), Phimwilai (22), EloPaint (24), Fotoschlick (26), Sina Ettmer (28), ASDF (30), phokrates (32), Robert Kneschke (38), Eberhard Spaeth (24), Valerie M/peopleimages.com (31), hakinmhan (34), Dee karen (36), Iryna (37), Dee karen (37), Ekaterina Pokrovsky (39)

Inhalt

4 Kommunale Beschaffung
» **Beschaffung von Material zur Betreuung von 5.000 Personen**
MBM 5.000 für den Arbeiter-Samariter-Bund

8 Netzwerke
» **Neue Anforderungen für Stadt- und Regionalplanung**
Unterstützung durch erweitertes Netzwerkangebot

11 » **Förderdschungel lichten**
Eine Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus

14 » **FNF-Regionalkonferenzen – sinnvoller überregionaler Austausch**

15 » **Personalausstattung des örtlichen Fördermittelmanagements**
Eine FNF-Empfehlung

17 » **Unterstützungsangebote bei Personalauswahlprozessen für das örtliche Fördermittelmanagement**

18 » **Unterstützung für kleine Verwaltungen**
Fördermittelberatung und passgenaue Unterstützungsangebote für Kommunen

20 Vergaberecht
» **Das Vergabebeschleunigungsgesetz**
Beschleunigung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung

24 Alttextilien
» **Erfassung und Verwertung von Alttextilien**
Aktuelle Entwicklungen

30 Künstliche Intelligenz
» **Ko-Learning KI: KI-Kompetenz für die kommunale Praxis**
KI sicher nutzen – Mitarbeitende wirksam qualifizieren

32 Bau- und Betriebshöfe
» **Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe in NRW**
Gemeinsam kommunale Themen erörtern

34 Digitale Beschaffung
» **KoPart-Katalogeinkauf**
Digitale Beschaffung für Kommunen und starke Unterstützung für den Digitalpakt 2.0

36 Information
» **Veranstaltungstermine**



Beschaffung von Material zur Betreuung von 5.000 Personen

MBM 5.000 für den Arbeiter-Samariter-Bund

Grundsätzliches zur Betreuung im Zivilschutz:

Unter Betreuung im Zivilschutz wird die Unterbringung und (soziale) Versorgung einschließlich psychischer Erster Hilfe sowie die Deckung der Grundbedürfnisse von betroffenen, aber unverletzten Personen, die aufgrund von Kriegseinwirkungen wohnungslos geworden sind, verstanden. Die Betroffenen können sowohl in festen Unterkünften, beispielsweise in Hotels oder in dafür ausgestatteten Turnhallen, untergebracht werden, oder in sogenannten halbmobilen Unterkünften wie den Mobilen Betreuungsmodulen 5.000 (MBM 5.000) „auf der grünen Wiese“.



Abb.: ASB Zivilschutzreserve-Lager

Das Mobile Betreuungsmodul 5.000 (MBM 5.000)

Bei einem MBM 5.000 handelt es sich um eine mobile Einheit, die darauf ausgelegt ist, bis zu 5.000 betroffene Personen kurzfristig und weitgehend autark unterzubringen und zu versorgen. Dazu gehört ein bestimmter Leistungsumfang, weitgehende Autarkie und die Beschreibung der Einsatzdauer.

- **Leistungsumfang:**
  Mit dem beschafften Material eines MBM 5.000 können lebenswichtige Grundbedürfnisse abgedeckt werden. Dazu zählen Obdach, Wärme, Wasser, Verpflegung sowie eine soziale und medizinische Basisbetreuung. Um die benötigte Mobilität und laufende Versorgung sicherzustellen, werden auch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen vorgehalten.

- **Weitgehende Autarkie:**
  Das MBM 5.000 soll über eigene Komponenten für Logistik, Stromerzeugung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügen.

- **Einsatzdauer:**
  Die Versorgung ist für Zeiträume von Wochen bis zu einem Jahr konzipiert.

In einem vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) koordinierten Pilotprojekt wird seit 2020 federführend durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) gemeinsam mit den anerkannten deutschen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) Material für ein erstes MBM 5.000 beschafft und erprobt. Ein zweites Betreuungsmodul wird parallel seit Ende 2021 durch den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) beschafft.

Im Ahrtal und am Flughafen Tegel kam bereits erstes für ein MBM 5.000 beschafftes Material zum Einsatz:

- Ersatzstromerzeuger, geländegängige Fahrzeuge und Mehrzweckraumzellen wurden zur Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen eingesetzt.
- In Berlin-Tegel wurden Aufenthaltszelte und weiteres Material eingesetzt, um bei der Bewältigung des großen Zustroms von flüchtenden Personen aus der Ukraine zu unterstützen. (Einsatz als Pufferkapazität, d. h. Unterbringung der Betroffenen für wenige Tage, bis eine längerfristige Unterbringung möglich ist.)

Das Mobile Betreuungsmodul 5.000 ist modular aufgebaut. Dies bedeutet, dass ein MBM 5.000 je nach Einsatzanforderung entweder als komplette eigenständige Einrichtung für bis zu 5.000 Personen aufgebaut und betrieben werden kann oder bestehende Einrichtungen in Teilbereichen unterstützt werden können, zum Beispiel bei der Stromversorgung.



Die mitgedachte optionale „Autarkie“ soll helfen, das Mobile Betreuungsmodul 5.000 möglichst schnell in Betrieb nehmen zu können, insbesondere bei zerstörter Infrastruktur. Dabei helfen unter anderem hochspezialisierte, teilweise geländegängige Fahrzeuge. Die Überlebenssicherung soll durch einen weitgehend autarken unmittelbaren Betrieb (wie z. B. Stromerzeugung, Trinkwasseraufbereitung, Abwasserentsorgung, mobile Tankeinheiten) gewährleistet werden. Ein Anschluss an lokale Infrastrukturen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt.

Nach Zuweisung eines geeigneten Geländes soll das Mobile Betreuungsmodul 5.000 innerhalb von 48 Stunden mobilisiert werden können, das heißt, das Material ist zum Transport bereit. In kürzester Zeit ist das MBM 5.000 in Teilen aufgebaut und kann die ersten ankommenden Menschen aufnehmen. Die Konzeption ermöglicht einen Betrieb der Einrichtung von mindestens einem Jahr.



„Die zu beschaffenden Materialien und Gegenstände werden als Mobiles Betreuungsmodul 5.000 (MBM 5.000) in etwa 220 Container, 4.800 Paletten und Boxen verpackt sein. Das entspricht rund 130 Lkw-Ladungen.“



Beschafft werden Geräte, Material und Fahrzeuge für zehn Kernfähigkeiten:

» **1. Logistik & Mobilität**
(Container, Fahrzeuge wie Sattelzugmaschine, Teleskopstapler etc.)
» **2. Führung & Management**
(Mehrzweckraumzellen, Infotafeln etc.)
» **3. Schutz & Sicherheit**
(Servicepunkte, Beleuchtung, Bauzaun etc.)
» **4. IT & Kommunikation**
(Funkmeldezentrale, Durchsageanlage etc.)
» **5. Energieversorgung**
(Ersatzstromerzeuger etc.)
» **6. Unterkunft**
(Zelte, Betten, Decken etc.)
» **7. Versorgung**
(Küchencontainer, Kühlcontainer, Großzelte etc.)
» **8. Medizin & Pflege**
(Pflege- und Krankenbettstationen, Mobile Medizinische Versorgungseinheit (MMVe))
» **9. WASH – Wasser, Sanitärversorgung, Hygiene**
(Toiletten, Dusch- und Waschcontainer etc.)
» **10. Soziale Betreuung**
(Mehrzweckraumzellen, Aufenthaltszelte etc.)

„Das Projekt stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der bundesweiten Fähigkeiten im Bevölkerungsschutz dar.“

Und was haben wir als Kommunal Agentur NRW damit zu tun?

Der Arbeiter-Samariter-Bund e. V. (ASB) hat die Kommunal Agentur NRW beauftragt, die anstehenden Ausschreibungsverfahren rechtssicher und revisionsfest bis zum jeweiligen Zuschlag durchzuführen.

Die Expertinnen und Experten für Bevölkerungsschutz beim ASB haben gemeinsam mit den Juristinnen und Juristen und technischen Projektleiterinnen und Projektleitern der Kommunal Agentur NRW die Vergabeunterlagen in Form von Leistungsbeschreibungen und gesetzlich erforderlichen Formularen erarbeitet und die meist europaweiten Vergabeverfahren zur Ausschreibung gebracht.

Die Einhaltung aller Vergaberegeln und Grundsätze wie die fünf Grundprinzipien Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit ist Grundlage allen Handelns.

Weiterhin wird bei den Ausschreibungen aller Güter wie Fahrzeuge, Radlader, Stromerzeuger usw. darauf geachtet, dass die korrekte Kennzeichnung nach dem Corporate Design des ASB und der gesonderten Kennzeichnung als Zivilschutzfahrzeuge angebracht ist.

Bisher wurden 14 Vergabeverfahren durchgeführt. Weitere sind in Durchführung oder in Vorbereitung. Die bisher durchgeführten Verfahren betreffen unter anderem Feldbetten, Unterkunftszelte, verschiedene Notstromerzeuger bis 300 kVA, Gabelstapler, Teleskoplader, Radlader mit Schneepflug und Kehrmaschine, Sattelzugmaschinen, Mannschaftstransportfahrzeuge, auch für den Transport von Menschen mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten, Auflieger und Anhänger, mobile Tankstellen usw.



Abb.: Teleskoplader

*Einer unserer Spezialisten für die Begleitung solcher umfangreichen Beschaffungen ist **Claus Jung**. Er unterstützt im Team „Kommunale Beschaffung“ mit weiteren technisch erfahrenen Fachkolleginnen und -kollegen sowie Juristinnen und Juristen.*

Claus Jung
Telefon 0211 430 77 218
Claus.Jung@KommunalAgentur.NRW



Neue Anforderungen für Stadt- und Regional-planung

Unterstützung durch erweitertes Netzwerkangebot

Geeignete Schutzmaßnahmen gegen die möglichen Auswirkungen der Klimawandelfolgen, zu denen auch Starkregen und Überflutungen gehören, sind häufig vielerorts noch ausstehend. Gerade jetzt, wo wir uns an die Katastrophe im Ahrtal vor fünf Jahren erinnern, sind Überlegungen zu Strategien und zur Umsetzung von Maßnahmen hoch aktuell.

„Wir setzen auf Netzwerkarbeit!“

Netzwerken unterstützt dabei, Klimawandelfolgen vorzubeugen

Das Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung der Kommunal Agentur NRW unterstützt fast 100 Kommunen, Kreise und kommunale Betriebe bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Im Mittelpunkt der Netzwerkarbeit stehen der fachübergreifende Austausch, die Vorstellung und Erörterung praxisnaher Lösungsansätze und auch die gemeinsame Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur kommunalen Klimafolgenanpassung.

Die Netzwerkmitglieder können an regelmäßigen Netzwerktreffen, Workshops und Schulungen teilnehmen, profitieren von individuellen Beratungsleistungen, haben Zugriff auf umfassende FAQ-Listen sowie einen kostenfreien Zugang zu unserer Rechtsdatenbank Ko-LEX, mit dem Paket Rechtsgrundlagen Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung. Darüber hinaus werden zahlreiche Informations- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Das Netzwerk unterstützt bei der interkommunalen Zusammenarbeit, dem Thema Bürgerbeteiligung sowie der Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Überflutungsschutz und zur Klimafolgenanpassung.

Erweiterung mit Blick auf kommunale Klimaanpassungskonzepte, Maßnahmenfinanzierung und Fördermittel

Das Klimaanpassungsgesetz NRW, das im Juli 2021 verabschiedet wurde, schreibt den rechtlichen Rahmen für die Klimaanpassung in NRW fest und verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben, Klimafolgen in Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Klimarisikoanalyse und die Berücksichtigung bestehender Planungen sind zentrale Elemente der Klimaanpassungskonzepte, die von den Kommunen erstellt werden müssen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Pflichten zielen darauf ab, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und die Lebensqualität der Bevölkerung zu sichern.

Unterstützung der Kommunen bei der Konzepterstellung und Maßnahmenumsetzung

Die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten und die Umsetzung der Inhalte erfordert Geld und Personal. Darüber hinaus ergeben sich unterschiedlichste Fragen und Anforderungen, bei denen die Fachleute des Netzwerks Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung unterstützen können.

Für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte steht den Kommunen ein Konnexitätsausgleich zur Verfügung, viele Kommunen vergeben die Konzepterstellung an Dienstleister. Das Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung bietet sowohl Unterstützung bei der Konzepterstellung, bei der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen für die Vergabe an Dritte und auch – im Anschluss an die Konzepterstellung – bei der Umsetzung der beinhalteten Maßnahmen.

Veranstaltung des Netzwerks Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung

Klimaanpassungskonzepte als Baustein zur Finanzierung der Infrastruktur – Risikomanagement und Stadtentwicklungsziele bündeln

- 7. und 9. Oktober 2026 (online)
- 11:00 bis 12:00 Uhr
- kostenfrei



Zusammenarbeit zweier Netzwerke

Gerade im Bereich der Klimafolgenanpassung, der wassersensiblen Stadtentwicklung sowie des Hochwasser- und Starkregenschutzes spielen Fördermittel häufig eine entscheidende Rolle für die Realisierung geplanter Maßnahmen.

Die Mitglieder des Netzwerks Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung erhalten daher ab sofort einen Zugang zur FNF-Akademie des Fachnetzwerks Fördermittel bei der Kommunal Agentur NRW. Hier wird zu Förderprogrammen, Fördermittelmanagement und über die Möglichkeiten einer erfolgreichen Finanzierung kommunaler Projekte mit Fördermitteln informiert und kommunale Akteure werden zum Thema Förderungen qualifiziert.

Durch die Kombination aus fachlicher Expertise im Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung sowie den Zugriff auf das Fördermittel-Know-how der FNF-Akademie erhalten die Mitglieder künftig noch mehr Unterstützung – von der strategischen Planung über die Finanzierung bis hin zur erfolgreichen Umsetzung ihrer Projekte.

Damit stärkt das Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung seine Rolle als zentrale Plattform für einen wirksamen und zukunftsorientierten kommunalen Klimafolgen- und Überflutungsschutz.

Sie sind herzlich willkommen!



Ihre Ansprechpartner für Fragen rund um die Netzwerkarbeit

Wir unterstützen Sie bei allen Fragen zu unseren Netzwerken, zur Mitgliedschaft sowie zu unseren Angeboten und stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Marc Jansen
Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung
Telefon 0211 430 77 216
Marc.Jansen@KommunalAgentur.NRW

Christian Scheffs
Fachnetzwerk Fördermittel NRW (FNF)
Telefon 0211 430 77 184
Christian.Scheffs@KommunalAgentur.NRW



Förderdschungel lichten

Eine Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus

So meistern beide Bundesländer ihre kommunalen Aufgaben gemeinsam.

In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen tragen Fördermittel zwischenzeitlich zu einem erheblichen Teil kommunaler Investitionen bei. Die Fördermöglichkeiten sind vielfältig. Etwa 2.500 Förderprogramme stehen den Kommunen in Deutschland zur Verfügung.

Kaum eine Kommune schafft es, da zwischen der Vielzahl an Förderprogrammen der EU, des Bundes und der Länder den Überblick zu behalten. Hinzu kommen Angebote von Stiftungen, Lotterien und Landesverbänden. Insbesondere in Bezug auf die personellen Ressourcen vieler (kleinerer und mittlerer) Kommunen eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Oft werden Fördermittelrecherche und Beantragung neben der eigentlichen Arbeit erledigt. Was bei den hohen Anforderungen im Antragsgeschäft und bei der Abwicklung eine Herausforderung ist.

Förster im Förderdschungel

Um die Kommunen zu unterstützen, wurde mit der Projektagentur in Niedersachsen eine Beratungsstelle aufgebaut, die kleinere und mittlere Kommunen bei einer Projektidee als Anlauf-, Erstberatungs- und Orientierungsstelle in Förderfragestellungen dienen soll. In Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunal Agentur NRW Städte und Gemeinden mit ihrem Fachnetzwerk Fördermittel, kurz FNF. Neben der klassischen Suche nach der passenden Mittelkombination bietet das FNF auch ein breites Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramm und eine Organisationsberatung für das örtliche Fördermittelmanagement an.

Hohe Dynamik in der Entwicklung von Beratungsleistungen und Werkzeugen

Gezielte Hilfen bei der Einrichtung eines effizienten Fördermittelmanagements sowie die Analyse der örtlichen Arbeitsprozesse erfordern ein hohes Maß an aktuellem Wissen über die juristischen Zusammenhänge, zum Beispiel im Zuwendungs- und Vergaberecht sowie der Verwaltungsprozesse. Insbesondere der Einzug von KI-Lösungen in der Fördermittelbearbeitung hat eine hohe Veränderungsdynamik entfacht, die effizienter zu konkreten Anwendungen sowohl in der Recherche als auch in der Antragstellung beiträgt.



Gezielter Einsatz von KI im Fördermittelmanagement

Mit der sich verschärfenden Situation im Hinblick auf den Fachkräftemangel wird in Zukunft kein Weg am Einsatz generativer KI im Fördermittelmanagement vorbeiführen. Gleichzeitig bleibt der effiziente Einsatz von künstlicher Intelligenz eine Mammutaufgabe für die Kommunen, sowohl in NRW als auch in Niedersachsen. Die Kommunal Agentur NRW und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund NSGB arbeiten derzeit an digitalen (KI-)Produkten zur Unterstützung der Kommunen.

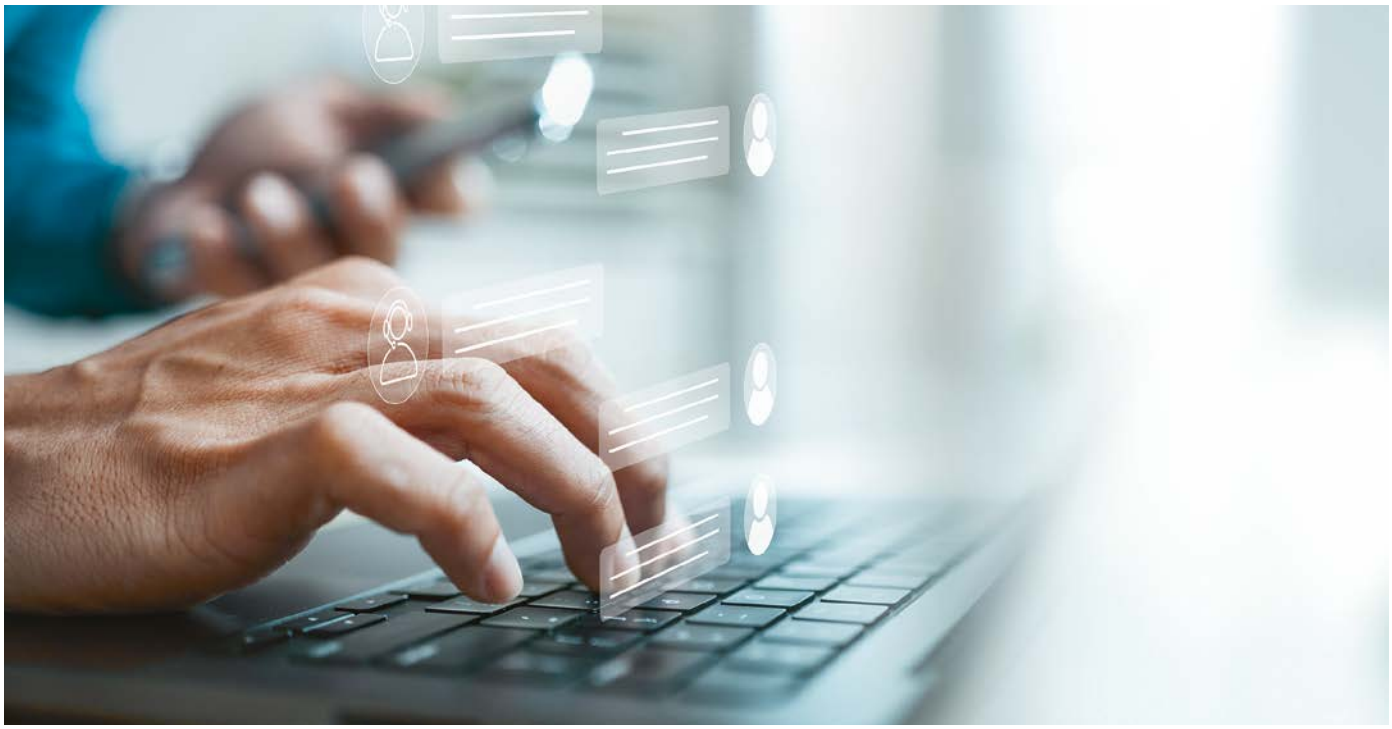
Ein maßgebliches Problem beim Einsatz künstlicher Intelligenz in kommunalen Verwaltungen stellt einerseits die benötigte technische Infrastruktur und das fehlende Fachwissen zur Implementierung dar, auf der anderen Seite sind die Anforderungen an die Regelkonformität (Compliance-Anforderungen) solcher digitalen Lösungen zu beachten. Generative KI-Modelle auf eigener Infrastruktur zu betreiben, birgt eine enorme Herausforderung, die sich in Zukunft vereinfachen dürfte, aber derzeit von den wenigsten Kommunen gemeistert wird. Darum ist eine Beauftragung externer Dienstleister wie Microsoft, Amazon Cloud Services, ChatGPT u. v. m. zur Nutzung von KI in der kommunalen Verwaltung meist der einzige gangbare Weg. Dies erfordert einen juristischen Hintergrund, wenn DSGVO-sensible Daten verarbeitet werden sollen.

FNF-KI-QuickCheck – ein Lösungsansatz

Die Kommunal Agentur NRW hat hierzu eine passgenaue Lösung erarbeitet. Seit einem Jahr ist eine KI-Anwendung im Einsatz, die innerhalb weniger Sekunden Förderrichtlinien auf die für Kommunen wichtigsten Inhalte zusammenfasst und somit den Förderdschungel im Hinblick auf die Vielzahl der verfügbaren Förderprogramme lichtet und die für ein Fördermanagement immanenten Informationen zeitsparend zur Verfügung stellt.

Diese Zusammenfassungen sind als FNF-KI-QuickCheck kostenfrei innerhalb des Fachnetzwerks Fördermittel über den FNF-Förder-Campus als Download erhältlich. Auf Anfrage von Netzwerkmitgliedern werden FNF-KI-QuickChecks erstellt und allen Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt. Derzeit sind 81 FNF-KI-QuickChecks verfügbar, die bei Förderangeboten des Bundes aktuell auch testweise den Kolleginnen und Kollegen aus Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist bei der Kommunal Agentur NRW der FNF-KI-Fördermittelberater seit einigen Monaten in der internen Testphase. Diese KI-Anwendung lässt sich als interner Chatbot zur Unterstützung der Fördermittelberatung beschreiben, der auf eine eigene Datenbank mit den verfügbaren FNF-KI-QuickChecks zugreift, komplexe Anfragen zu spezifischen Projekten verarbeitet und anschließend das passende Förderprogramm zur Verfügung stellt.



„Nicht jedes Werkzeug muss zweimal entwickelt werden – Zusammenarbeit schafft Mehrwert für Kommunen.“

Zwei Länder – eine Lösung

Zukünftig soll der FNF-KI-Fördermittelberater nach erfolgreicher Testphase allen Kommunen in NRW zur Verfügung gestellt werden. In Niedersachsen ist es bereits so weit. Der NSGB stellt den Chatbot schon für alle Mitgliedskommunen des NSGB zur Verfügung.

Da sich die Problemstellungen und demnach auch Lösungsansätze in beiden Bundesländern gleichen, wird die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zukünftig an Bedeutung gewinnen. Zum einen um Effizienzgewinne beim Personaleinsatz zu erzielen und zum anderen, um Aufwand durch Entwicklungsinvestitionen zu reduzieren. Die digitalen Produkte könnten in Zukunft im Verbund entwickelt werden und als digitaler Werkzeugkasten den vollen Nutzen entfalten. Sollte ein Werkzeug fehlen, könnte dann einfach das Nachbarland zum passenden Werkzeug angefragt werden.

Regelmäßiger Austausch

Sowohl Nordrhein-Westfalen als auch Niedersachsen wollen mit den passenden Förderungen Kommunen einen Weg aufzeigen und sie dabei unterstützen, zukunftsfähig zu bleiben und gestärkt zu werden. Damit das Wissen auch über die Landesgrenzen getragen wird, findet ein regelmäßiger Austausch statt.

Kooperation lohnt sich: In Niedersachsen ist seit kurzer Zeit das Niedersächsische Kommunalfördergesetz, kurz NKomFöG, in Kraft getreten. Ein Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger. Den kommunalen Fördermittelempfängern werden vorrangig pauschale, zweckgebundene Förderungen unbürokratisch bereitgestellt. Ein schlankes Nachweisverfahren soll Land und Kommunen deutlich entlasten. Zudem erhofft sich das Land Niedersachsen, dass Fördermittel dort eingesetzt werden, wo sie gebraucht werden.

Außerdem in der länderübergreifenden Kooperation

Das Fachnetzwerk Fördermittel bietet für die über 230 kommunalen Mitglieder mit dem Angebot der FNF-Akademie unter anderem Qualifizierungsangebote im Vergabe- und im Zuwendungsrecht an. Seit Sommer 2025 haben auch die Kollegen und Kolleginnen der Projektagentur des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Zugang zu diesem Weiterbildungsangebot.

Autorin und Autoren
Katharina Knorren, Niedersächsische Projektagentur;
Fabian Salzsieder und Christian Scheffs, Kommunal Agentur NRW



*Wenn Sie Fragen zum Fachnetzwerk Fördermittel NRW (FNF) und dem KI-QuickCheck haben, können Sie sich gerne an unsere Kollegen **Christian Scheffs** und **Fabian Salzsieder** wenden. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Interesse haben oder Unterstützung benötigen.*

Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Christian.Scheffs@KommunalAgentur.NRW

Fabian Salzsieder
Telefon 0211 430 77 150
Fabian.Salzsieder@KommunalAgentur.NRW

FNF-Regionalkonferenzen – sinnvoller überregionaler Austausch

Die kommunalen Haushalte geraten weiter unter Druck und die personellen Ressourcen sind in den Rathäusern an einer Belastungsgrenze angekommen. Zusätzlich sind Aufgaben entstanden, die regional oder interkommunal effizienter lösbar sind als innerhalb einer Kommune selbst. Investitionen in die Bauhofausstattung, Mobilitätslösungen oder der Umgang mit der Klimafolgenanpassung erfordern kluge und abgestimmte Konzepte, die über die Stadtgrenze hinausgehen.

Um diese Herausforderungen und die finanziellen Spielräume der Städte und Gemeinden auch weiterhin mithilfe eines zielgerichteten Fördermittelmanagements zu unterstützen, hat das FNF die Initiative ergriffen, in NRW-weiten Regionalkonferenzen das örtliche Fördermittelmanagement zu thematisieren. Ziel dieser Konferenzen ist es, die wissensintensiven Aufgaben des örtlichen Fördermittelmanagements so in den Regionen zu vernetzen, dass wichtige neue Informationen zu Herausforderungen schneller verbreitet werden und verfügbare Lösungsansätze für alle nutzbar sind.

In Kirchhundem als gastgebender Kommune lobte Bürgermeister Björn Jarosz die Initiative zur Regionalkonferenz im Kreis Olpe. Er regte zukünftig weitere Fachkonferenzen an, um neben der grundsätzlichen Stärkung der kommunalen Haushalte auch regionale und interkommunale Kooperationen in den Zukunftsthemen Klimaanpassung und Mobilität bei geringerem Aufwand der Einzelnen effizient zu unterstützen.



Ihre Ansprechpartner

Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Christian.Scheffs@KommunalAgentur.NRW

Fabian Müller
Telefon 0211 430 77 161
Fabian.Mueller@KommunalAgentur.NRW

Bereits 2019 gründete die Kommunal Agentur NRW auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW das Fachnetzwerk Fördermittel NRW (kurz FNF) mit dem Ziel, die örtliche Fördermittelakquise zu unterstützen und so die Spielräume der kommunalen Haushalte zu stärken. Heute gehört über die Hälfte aller NRW-Kommunen dem FNF an.

Unter der Leitung von Christian Scheffs treffen sich die Fachkolleginnen und -kollegen zweimal pro Jahr in den jeweiligen Landkreisen. Organisiert werden die Regionalkonferenzen in NRW von Fabian Müller, der für das FNF seit 2024 in 16 nordrhein-westfälischen Landkreisen Regionalkonferenzen etabliert hat und zukünftig den Ausbau des Angebotes begleitet.

Auch die NRW.Bank ergänzte die Arbeitstreffen in den Regionen. Inhaltlich diskutierten die Expertinnen und Experten sowohl die gemeinsamen Möglichkeiten und Mehrwerte der Zusammenarbeit als auch die aktuellen örtlichen Herausforderungen.



Personalausstattung des örtlichen Fördermittelmanagements

Eine FNF-Empfehlung

Die Kommunen in NRW stehen vor der Herausforderung, die wachsenden Anforderungen und die zunehmende Komplexität im Bereich der Fördermittelakquise, -verwaltung und -abrechnung effizient zu bewältigen.

Förderprogramme von Bund, Ländern und der EU bieten hier zum Teil erhebliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die für die Entwicklung der Kommune unverzichtbar sind. Diese Fördermöglichkeiten unterliegen jedoch unter anderem strengen Vorgaben, festen Fristen und einer hohen rechtlichen und organisatorischen Komplexität, die eine professionelle und koordinierte Bearbeitung erfordern.



Koordinierung und Fachcontrolling

Innerhalb der Verwaltung nimmt das Fördermanagement häufig eine zentrale Rolle ein, da es sich um eine klassische Querschnittsaufgabe handelt. Es verbindet verschiedene Fachbereiche wie Infrastruktur, Klimaschutz, Bildung und Digitalisierung miteinander und sorgt für eine koordinierte Bearbeitung von Förderprojekten.

Eine zentrale Schnittstelle ist unerlässlich, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen zu steuern und sicherzustellen, dass die Fördermittelvorgaben in allen Projektphasen rechtskonform eingehalten werden.

Ohne zentrale Strukturen innerhalb dieser Querschnittsaufgaben besteht das Risiko, dass Förderanträge unkoordiniert und fehlerhaft bearbeitet werden, wodurch beispielweise Rückforderungen entstehen oder Fördermittel ganz verloren gehen können. Eine zentrale Stelle ist daher essenziell, um die Querschnittsaufgabe effektiv zu steuern, die Anforderungen der Fördermittelgeber zu erfüllen und die Förderpotenziale der Kommune voll auszuschöpfen.

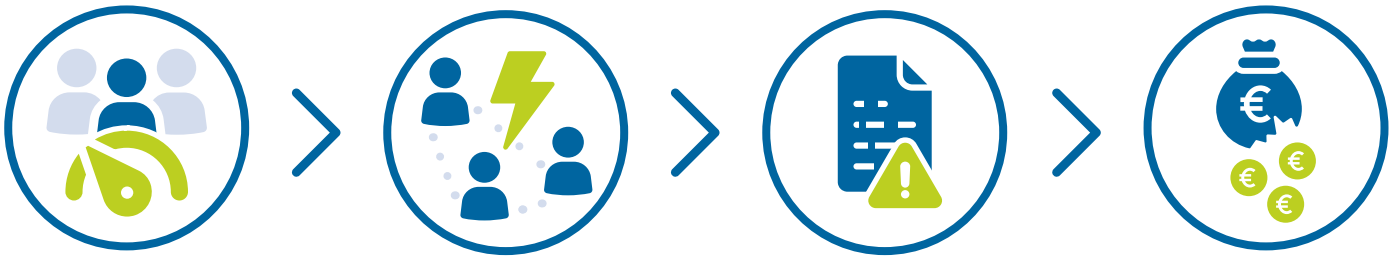
„Zu wenig Personal im Fördermittelmanagement kostet Kommunen nicht nur Zeit, sondern auch Fördermittel.“

Erfahrungen aus dem Beratungsalltag

Erfahrungen des Fachnetzwerks Fördermittel (FNF) zeigen, dass über die Hälfte der Kommunen mit einem Stellenumfang von weniger als 0,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich Fördermanagement arbeiten. Diese geringe personelle Ausstattung führt häufig dazu, dass Fördermöglichkeiten nicht vollständig genutzt und Projekte nicht rechtssicher umgesetzt werden können. Förderanträge, die „nebenbei“ bearbeitet werden, bleiben oft qualitativ hinter den Anforderungen der Fördermittelgeber zurück oder werden aus Zeitgründen gar nicht erst eingereicht. Dieser Status quo birgt erhebliche Risiken, wie entgangene Förderangebote oder der Verlust von Fördermitteln aufgrund fehlerhafter Verfahrensschritte.

Das objektive Maß – die Personalbemessung

Neben einer fachlichen Begründung aus dem Berateralltag für die Einrichtung einer Vollzeitstelle (1 VZÄ) ab 25.000 Einwohnern für das zentrale Fördermanagement weist das FNF darauf hin, dass eine tiefergehende Bestimmung der Personalbedarfe durch eine systematische Personalbemessung durch die Fachkolleginnen und -kollegen aus dem Bereich Personal und Organisation der Kommunal Agentur NRW möglich ist. Dabei werden die Aufgaben, Arbeitsprozesse und Anforderungen im Bereich des Fördermanagements detailliert analysiert und die erforderlichen Personalressourcen objektiv ermittelt.



zu geringe Personalkapazitäten

fehlende Vernetzung mit Fachberatungen oder regionalen Fachkolleginnen und -kollegen

fehlerhafte und unvollständige Förderanträge

finanzielle Chancen bleiben ungenutzt



*Wenn Sie weitere Informationen zu einer angemessenen Personalausstattung Ihres örtlichen Fördermanagements und zu unseren Unterstützungsangeboten bei Personalauswahlprozessen benötigen, können Sie sich gerne an unseren Experten **Christian Scheffs** wenden.*

Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Christian.Scheffs@KommunalAgentur.NRW

Unterstützungsangebote bei Personalauswahlprozessen für das örtliche Fördermittelmanagement

Neben der angemessenen Personalausstattung ist auch die Besetzung der Stellenbedarfe eine Herausforderung für das örtliche Fördermittelmanagement. Unsere Kolleginnen und Kollegen des Fachnetzwerk Fördermittel NRW (FNF) bieten Mitgliedern eine bedarfsgerechte Unterstützung bei den Personalauswahlprozessen an. Sie übernehmen auf Wunsch gemeinsam mit dem Fachkollegium aus dem Bereich Personal und Organisation der Kommunal Agentur NRW auch den gesamten Personalauswahlprozess.

Unsere Leistung bei der Begleitung der Personalsuche

» **1. Auftaktgespräch zur Klärung der Leistungsbereiche und Stellenanforderungen**
Online Kick-off-Termin zur Klärung von Bedarfen, Zeiten und Aufgabenverteilungen.

» **2. Verfassen einer Bedarfs- und Erwartungsliste sowie einer Stellenbeschreibung**
Aus dem Kick-off-Termin geht eine Bedarfs- und Erwartungsliste zum Verfahren und zum Stellenbedarf hervor. Diese wird abgestimmt und vom Auftraggebenden freigegeben. Auf der Grundlage dieser Bedarfs- und Erwartungsliste wird die Kommunal Agentur NRW eine Stellenbeschreibung verfassen, unter anderem zur Eingruppierung.

» **3. Verfassen Ausschreibungstext Stellenangebot**
Ausgehend von der Bedarfs- und Erwartungsliste sowie der Stellenbeschreibung verfasst die Kommunal Agentur NRW einen Ausschreibungstext, der nach Freigabe der Auftraggebenden veröffentlicht wird.

» **4. Moderation Bewerbungsinterview**
Zur Entlastung der Verwaltung kann der gesamte Vorauswahl-, Einladungs- und Interviewprozess von der Kommunal Agentur NRW übernommen werden.

» **5. Unterstützung des Onboarding-Prozesses**
Die Aufnahme neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kollegenkreis ist ebenso wichtig wie ein geordneter Einarbeitungsprozess. Dabei unterstützen wir auf Wunsch.

» **6. Begleitung der Feedback-Gespräche in der Probezeit**
Um den Onboarding-Prozess engmaschig in der Probezeit auf Erfolg zu überprüfen, finden alle vier Wochen Feedback-Gespräche dem oder der Vorgesetzten statt. Diese Gespräche strukturiert die Kommunal Agentur NRW vor, begleitet und protokolliert Abstimmungsergebnisse.

» **7. Optional:**
Unterstützung bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrags und arbeitsrechtlicher Fragestellungen.



Unterstützung für kleine Verwaltungen

Fördermittelberatung und passgenaue Unterstützungsangebote für Kommunen



Viele kleine Verwaltungen verfügen nicht über eigenes Fördermittelpersonal. Daher werden häufig Sonderwege beschritten. Für kleine Verwaltungen in Gemeinden gibt es verschiedene organisatorische und technische Unterstützungen in der Fördermittelberatung des Fachnetzwerkes Fördermittel NRW.

Neben dem Angebot des FNF stehen Kommunen in Nordrhein-Westfalen weitere Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung:

- Regionalmanagements und LEADER-Regionen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaften
- Ingenieurbüros in Verbindung mit Planungsaufträgen
- die NRW.BANK

Hilfreiche Orientierungen zu Förderprogrammen bieten außerdem folgende Datenbanken:

Förderdatenbank des Bundes:
www.foerderdatenbank.de

NRW-Förderportal
Förder.Navi von NRW.Energy4Climate
https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi





Standardisierte Prozesse

Neben der beschriebenen Suchhilfe bei Förderbedarfen ist für kleine Städte und Gemeinden die Standardisierung von Verwaltungsprozessen ein großer Hebel, unter anderem:

- Checklisten für Förderanträge
- Einheitliche Projektakten
- Vorlagen für Beschlussvorlagen
- Standardisierte Mittelabrufe
- Digitale Verwendungsnachweise

Dabei hilft das Fachnetzwerk Fördermittel in der Definition der Standardprozesse und implementiert diese. Die Standards reduzieren den Personalaufwand und sorgen für Verfahrenssicherheit.

Schulungen und Qualifizierung

Mit der FNF-Akademie haben die Mitglieder des FNF die Möglichkeit auf ein breites Online-Weiterbildungsprogramm mit ganzjährigen Angeboten zuzugreifen.

Temporäre personelle Unterstützung durch Förderprogramme

Einige Programme haben in der Vergangenheit sogar das Management, welches auch für die Abwicklung von Fördermittel verantwortlich ist, gefördert, beispielsweise in den Bereichen:

- Klimaschutz
- Quartiere und Ortschaften
- Digitalisierung
- Im Rheinischen Revier auch Strukturwandelmanager

Dadurch können Kommunen direkt oder über einen regionalen Konsens zeitlich befristet Personal für die Projektabtwicklung finanzieren. Fragen dazu beantwortet das FNF.

KI-Unterstützung im örtlichen Fördermittelmanagement (FMM)

Moderne KI-Werkzeuge aus der Kommunal Agentur NRW können kleine Verwaltungen im FMM unterstützen:

- Fördermittelrecherche
- Erstellung von Projektsteckbriefen
- Zusammenfassung von Richtlinien und Bewilligungbescheiden

Testen Sie uns und unsere Werkzeuge.

Praxisempfehlung für kleine Verwaltungen

Eine Grundstruktur in den Förderverfahren hilft, Übersicht zu behalten und Prozesse steuern zu können. Als hilfreich hat sich bewährt:

- Fachämter melden Projektideen standardisiert und zentral
- Eine zentrale Person oder Stabsstelle prüft die Förderfähigkeit
- Komplexe Anträge können extern begleitet werden und
- Fristen und Nachweise werden digital mit entsprechender Software gesteuert

Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Christian.Scheffs@KommunalAgentur.NRW



Das Vergabe-beschleunigungsgesetz

Beschleunigung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung

Neuerungen in der Vergabeverordnung VgV: Mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz treten seit dem 1. Juli 2026 zahlreiche bedeutende Änderungen in Kraft. Inhaltsbeschreibung der Änderungen der Vergabeverordnung VgV.



„Mehr Effizienz, bessere Chancen für KMU und Rechtssicherheit.“

Mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz, das zum 1. Juli 2026 in Kraft trat, erfährt die Vergabeverordnung (VgV) eine grundlegende und systematisch angelegte Neuausrichtung. Leitbild der Reform ist eine Kombination aus Beschleunigung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung, verbunden mit einer gezielten Öffnung für kleine und mittlere Unternehmen sowie junge Marktteilnehmer (Start-ups). Diese Zielsetzung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben, die eine effizientere und zugleich KMU-freundliche Vergabepraxis bei gewahrter Rechtssicherheit fördern.

Zunächst wurde klarstellend Satz 3 des § 2 VgV eingefügt. Hier heißt es in Satz 1 und 2 zunächst, dass für die Vergabe von Bauaufträgen die VOB/A Abschnitt 1 und Abschnitt 2 anzuwenden ist. Planungsleistungen hingegen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden, unterliegen nicht der Anwendung des Teil A Abschnitt 2 der VOB/A, sondern auf ihre Vergabe ist diese Verordnung, also die VgV, anzuwenden. Zwar hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung diese Regelung als zur Klarstellung der bestehenden Rechtslage aufgenommen, im Einzelfall wird es jedoch weiterhin Abgrenzungsfragen bei gemischten Leistungen (von Bau- und Planungsleistungen) geben können.



Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Neu eingefügt wurde in **§ 17 Abs. 5 der Satz 2 VgV.** Der öffentliche Auftraggeber soll zukünftig zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und in geeigneten Fällen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. Zugleich stellt Satz 3 klar, dass hierfür keine Begründung erforderlich ist. Damit sollen KMU und junge Unternehmen bei einem wettbewerbseinschränkenden Vergabeverfahren – wie dem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – gezielter berücksichtigt werden.

Der Verzicht auf eine Begründungspflicht steht hierbei allerdings teilweise in einem Spannungsverhältnis zum Transparenzgrundsatz und könnte die Nachprüfbarkeit solcher Auswahlentscheidungen erschweren.

Dringlichkeitsvergaben

Bei Dringlichkeitsvergaben nach **§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV** wurde klarstellend zum § 17 Abs. 15 der Satz 2 eingefügt. Demnach ist die Angebotsfrist in Fällen des Satzes 1 nach § 20 zu bemessen und eine Mindestfrist ist nicht zu beachten.

Diese weitgehende Flexibilisierung wird zwar als erforderlich für Krisensituationen angesehen, birgt jedoch zugleich das Risiko einer erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs.

Markterkundung

Die Markterkundung nach **§ 28 VgV** wird zudem inhaltlich erweitert und ausdrücklich auch auf qualitative, innovative sowie ökologische und soziale Aspekte erstreckt. Insgesamt zielt die Reform darauf ab, strukturelle Marktzugangshürden zu reduzieren und den Wettbewerb qualitativ zu verbreitern.

Dies wird grundsätzlich begrüßt, setzt jedoch voraus, dass Auftraggebende die erweiterten Möglichkeiten auch sachgerecht und diskriminierungsfrei nutzen.

Zahlungsbedingungen

Erstmals enthält **§ 29 Abs. 3 VgV** eine Regelung zu Zahlungsbedingungen für den Fall der Auftragserteilung, demnach eine Regelung zu Vertragsbedingungen. Der Abs. 3 VgV regelt den Zahlungsverkehr dahingehend, dass die Zahlung des Rechnungsbetrages nach Erfüllung der Leistung – in der Regel binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung – zu erfolgen hat. In geeigneten Fällen sollen frühere Zahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben vereinbart werden, eine Begründung ist nicht erforderlich.
Die Aufnahme der Regelung in die VgV ist systematisch ungewöhnlich, da es sich primär um Fragen der Vertragsausführung handelt.

Soll-Vorschriften

Nebenangebote

Das Vergabebeschleunigungsgesetz hat zudem zahlreiche Soll-Vorschriften geschaffen. Zukünftig hat der öffentliche Auftraggeber eine Entscheidung über Nebenangebote nach **§ 35 VgV** zu treffen. Dies unterliegt jedoch keiner besonderen Begründungspflicht. Er muss jedoch in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angeben, ob er Nebenangebote zulässt, vorschreibt oder ausschließt. Hierdurch wird die Flexibilität erhöht, zugleich kann aber die fehlende Begründungspflicht die Transparenz von Verfahrensentscheidungen reduzieren.

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

In **§ 40 Abs. 1 VgV** wurde Satz 2 zur Klarstellung der bisherigen Fristenberechnung neu eingefügt. Der Satz 2 regelt nunmehr, dass es für die Fristberechnungen nicht auf den Tag der Absendung oder dessen Bestätigung ankommt, sondern auf den angegebenen Tag zur Veröffentlichung bei der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Diese Klarstellung ist positiv und praxisrelevant, da sie zur Vereinheitlichung und Rechtssicherheit bei Fristen beiträgt.

Eignungsprüfung und Nachweismanagement

Den zentralen Ansatzpunkt der Reform bildet die Neugestaltung des Systems der Eignungsprüfung und das Nachweismanagement über **§ 42 Abs. 2 und 4, § 45 Abs. 5 Satz 2** und **§ 48 VgV.**

Zum einen regelt Abs. 2 des § 42 nunmehr, dass bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen sind. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Zum anderen ist mit dem neuen Absatz 4 festgehalten, dass beim offenen Verfahren der öffentliche Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt. Er kann von Satz 1 abweichen, soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen. Eine Begründung für die Abweichung ist nicht erforderlich. § 45 Abs. 5 VgV stellt klar, dass gerade junge Unternehmen berechtigte Gründe für die Vorlage alternativer Nachweise geltend machen können.

Diese Regelungen stärken den Marktzugang für KMU, können jedoch zugleich zu einer stärkeren Ermessensabhängigkeit der Verfahren führen.

Gestuftes Prüfmodell

Mit **§ 48 VgV** wird ein gestuftes Prüfmodell eingeführt, wonach Eignungsnachweise grundsätzlich erst nachgelagert und regelmäßig nur von den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bietenden (Bestbieter) auf Anforderung vorzulegen sind. Die Eignung soll durch die Vorlage von Eigenerklärungen zunächst im Teilnahmewettbewerb oder bei Angebotsabgabe belegt werden. So soll nach § 48 Abs. 2 VgV zur Verfahrensbeschleunigung wie folgt nach Abs. 2 vorgegangen werden: In Fällen des § 122 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fordert der öffentliche Auftraggeber die Unterlagen erst nach vorläufiger Prüfung entweder der Teilnahmeanträge in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb oder der Angebote in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb an. Er setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung. Versäumt ein Unternehmen die Einreichung innerhalb der gesetzten Frist, gelten §§ 56 und 57 entsprechend. Soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen, kann der öffentliche Auftraggeber von dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt abweichen. Eine Begründung für die Abweichung ist nicht erforderlich. Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind.

Das Modell wird als erheblicher Beschleunigungsfaktor angesehen, wirft jedoch Fragen hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote auf, wenn Nachweise erst spät vorgelegt werden. Gleichzeitig sind öffentliche Auftraggeber über § 48 Abs. 1 verpflichtet, bereits in den Vergabeunterlagen verbindlich festzulegen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind (etwa mit dem Angebot oder erst auf Anforderung). Hierdurch wird das Verfahren sowohl transparenter als auch gezielter steuerbar. Dies kann die Rechtssicherheit erhöhen, setzt jedoch eine besonders sorgfältige Verfahrensgestaltung voraus.



Nachforderung von Unterlagen

In **§ 56 Abs. 2 VgV** wurde klarstellend der Wortlaut an die unionsrechtlichen Vorgaben genähert. So kann nach Abs. 2 der öffentliche Auftraggeber den Bewerbenden oder Bietenden unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die erweiterten Nachforderungsmöglichkeiten erhöhen die Bieterfreundlichkeit, bergen jedoch auch das Risiko einer Verwischung der Grenze zwischen Nachforderung und unzulässiger Nachbesserung.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Die neu eingefügte Soll-Vorschrift in **§ 60 Abs. 3 VgV** im Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten reduziert das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers dahingehend, dass er das Angebot ablehnen soll, wenn die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt worden ist („soll“ anstelle von „darf“). Insgesamt führt dies zu einer Ermessenslenkung bei gleichzeitiger Entlastung von Dokumentationspflichten.

Diese Verschärfung wird als notwendiges Korrektiv zur allgemeinen Flexibilisierung gewertet, kann jedoch im Einzelfall als zu streng empfunden werden.

Laufzeit von Rahmenvereinbarungen

Schließlich wird in **§ 65 VgV** die zulässige Laufzeit von Rahmenvereinbarungen von sechs auf bis zu acht Jahre ausgeweitet, was die langfristige Beschaffungsplanung im Bereich sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen erleichtert.

Demgegenüber steht die Gefahr, dass längere Laufzeiten die Marktöffnung für neue Anbieter erschweren. Kritisch sehe ich hierbei auch die Erweiterung der Laufzeit auf acht Jahre – ohne Begrenzung oder Begründungspflicht. Vergleicht man hierbei Art. 33 Abs. 1 der Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU), begrenzt der Art. 33 Abs. 1 den Abschluss von Rahmenvereinbarungen grundsätzlich auf maximal vier Jahre. Längere Laufzeiten sind nur in „hinreichend begründeten Sonderfällen“, insbesondere objektiv durch den Gegenstand gerechtfertigt und dokumentiert (Erwägungsgrund 62 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht keine generelle Ausnahme für soziale und andere besondere Dienstleistungen vor.

Fazit

In der Gesamtschau markiert das Vergabebeschleunigungsgesetz einen deutlichen Wandel der vergaberechtlichen Verfahrensphilosophie. An die Stelle eines formalisierten und dokumentationsintensiven Systems tritt ein flexibles, stufenbasiertes und steuerungsorientiertes Vergabemodell, das Effizienzgewinne erschließt und zugleich den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt erweitert. Begründungspflichten entfallen teilweise durch neue Soll-Regelungen.

Für die Praxis bedeutet dies „ein wenig“ weniger Bürokratie und mehr Gestaltungsspielraum, zugleich aber auch eine gesteigerte Verantwortung für transparente, strukturierte und rechtssichere Vergabeverfahren.

> „Der Erfolg der Reform wird maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die erweiterten Spielräume im Einklang mit den vergaberechtlichen Grundprinzipien auszugestalten.“

Sie haben Fragen zur Vergaberechtsreform?
Wir beraten Sie zu den Auswirkungen auf Ihre Vergabepraxis und unterstützen Sie bei der rechtssicheren Umsetzung.

Helene Geerkens
Telefon 0211 430 77 270
Helene.Geerkens@KommunalAgentur.NRW

Florian Lutonin
Telefon 0211 430 77 279
Florian.Lutonin@KommunalAgentur.NRW

Simone Padberg
Telefon 0211 430 77 213
Simone.Padberg@KommunalAgentur.NRW



Erfassung und Verwertung von Alttextilien

Aktuelle Entwicklungen

Mit Datum vom 27.03.2026 hat das Bundesumweltministerium ein achtseitiges Eckpunktepapier vorgelegt, welches Überlegungen für ein deutsches Alttextiliengesetz enthält, dessen Inkrafttreten im Jahr 2027 vorgesehen ist. Zugleich werden zurzeit wegen der sinkenden Verwertungserlöse gewerbliche und gemeinnützige Alttextiliensammlungen aufgegeben oder reduziert.

In Anknüpfung daran, dass die Kommunal Agentur NRW die Städte und Gemeinden in abfall-, vergabe- und gebührenrechtlichen Fragestellungen unterstützt, wird nachfolgend ein Überblick über die aktuelle Entwicklung gegeben. Dabei wird zugleich das seit dem 01.01.2026 in Nordrhein-Westfalen geltende vereinfachte Vergaberecht bei der Einschaltung Dritter in den Blick genommen.

1. Zuständigkeiten

Seit dem 01.01.2025 sind die Städte, Gemeinden und Kreise bundesgesetzlich in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, im Rahmen der ihnen obliegenden Abfallentsorgungspflicht die getrennte Sammlung und Verwertung von Alttextilien durchzuführen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG).

In Nordrhein-Westfalen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Sammlung zuständig (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW). Die Verwertung obliegt den Kreisen. Allerdings kann die Aufgabe der Verwertung einvernehmlich schriftlich durch den Kreis auf die Stadt/Gemeinde übertragen werden (§ 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW). Ebenso kann umgekehrt die Aufgabe der Sammlung auf den Kreis übertragen werden. Gebührenrechtlich ist die jeweilige Aufgabenübertragung schriftlich zu fixieren, denn nach der Rechtsprechung kann nur derjenige Kosten über Abfallgebühren abrechnen, wer nachweisbar die Zuständigkeit für die Aufgabe hat (vgl. Schmidt, StGRat 1992, S. 119 ff., S. 121 unter Verweis auf OVG NRW, Urteil vom 21.02.1990 – 2 A 2518/86 – ZKF 1991, S. 180).



2. Abfallbegriff (§ 3 Abs. 1 KrWG)

Alttextilien sind dann Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG, wenn diese in einen Alttextiliencontainer eingeworfen werden oder an einer Sammelstelle abgegeben werden und die tatsächliche Sachherrschaft über die Alttextilien unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgegeben wird (so: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az. 7 C 35.15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.04.2015 – Az. OVG 11 S 39.14).

Wird ein Kleidungsstück dagegen in einem Secondhandgeschäft abgegeben, ist es grundsätzlich nicht als Abfall einzustufen, weil es für den ursprünglichen Verwendungszweck weiterverwendet werden soll.

Ist ein Kleidungsstück allerdings zu seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr nutzbar, weil es etwa vollständig verschlissen ist und es sich nicht reparieren lässt, so ist es nach der Verkehrsauffassung gemäß § 3 Abs. 3 KrWG objektiv als Abfall anzusehen (vgl. OVG Sachsen, Urteil vom 21.12.2021 – 4 A 887/19 – zu nicht mehr gebrauchstauglichen Wohncontainern; BayVGH, Beschluss vom 16.12.2024 – 12 ZB 23.2024 – landwirtschaftliche Anhänger).

3. Art und Weise der Erfassung

Über das „Wie“ der Erfassung (Sammlung) entscheidet die Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens als Betreiberin der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es ist nicht erforderlich, dass eine grundstücksbezogene Sammlung mit Abfallgefäßen oder Säcken für Alttextilien im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung angeboten wird. Ausreichend ist, dass zum Beispiel auf einem Wertstoffhof/Bauhof oder auf einem gemeindeeignen Grundstück ein Alttextiliencontainer aufgestellt wird, in welchen Alttextilien durch die privaten Haushaltungen eingeworfen werden können.

Ebenso ist es möglich, auf öffentlichen Flächen Alttextiliencontainer aufzustellen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es auch gemeinnützige Alttextiliensammlungen geben kann, sodass es zunächst ausreichen kann, durch die Aufstellung von kommunalen Alttextiliencontainern eine Nachverdichtung vorzunehmen, sodass eine jederzeit verfügbare Abgabemöglichkeit über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für Alttextilien besteht.

Die Stadt Kleve und die Stadt Moers führen die Sammlung mit eigenen Alttextiliencontainern durch. Möglich ist aber ebenso, dass eine grundstücksbezogene Alttextilienerfassung erfolgt. So kann bei der Stadt Oberhausen seit dem 01.01.2025 per Internet oder Telefon die Abholung von Alttextilien durch private Haushaltungen angemeldet werden und diese werden dann abgeholt.

4. Finanzierung über die Abfallgebühr

Die Finanzierung der kommunalen Alttextilienerfassung und -verwertung erfolgt über die Abfallgebühr. Dabei kann diese durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht deshalb aufgegeben werden, weil die Verwertungserlöse nicht mehr auskömmlich sind, sondern im Vordergrund steht, dass Alttextilien einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen. Werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Alttextiliencontainer beschafft, so können diese über die Abfallgebühr im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung refinanziert werden.

Alttextiliencontainer kosten je nach Ausstattung in der Anschaffung zurzeit pro Stück ca. 400 bis 500 Euro. Anerkannt ist, dass zum Beispiel kommunale Abfallgefäße über einen Zeitraum von zehn Jahren über die Abfallgebühren refinanziert werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.09.1991 – Az. 9 A 570/90; Queitsch in: Bleicher/Queitsch/Wilden-Beck, Abfallrecht, 3. Aufl. 2024, S. 304). Dieser Weg der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung bei langlebigen Anlagegütern ist auch für Alttextiliencontainer möglich (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW).

5. Art und Weise der Überlassung

Es empfiehlt sich, in der Abfallentsorgungssatzung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu regeln, dass verschmutzte Alttextilien nicht in einen Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen, sondern dann über das Restmüllgefäß zu entsorgen sind. Der Hintergrund dieser satzungsrechtlichen Vorgabe ist, dass Alttextilien in Sortiereinrichtungen durch Fachpersonal sortiert werden müssen. Tragbare Kleidungsstücke können der Weiterverwendung zugeführt werden. Nicht mehr tragbare Kleidungsstücke werden zum Beispiel durch Herstellung von Putzlappen oder Wellpappe verwendet. Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bestimmte Alttextilien ihrer Zusammensetzung nach so minderwertig sind, dass sie sich für eine stoffliche Verwertung nicht mehr eignen. Insoweit können mit diesen minderwertigen Alttextilien keine bzw. weniger Verwertungserlöse generiert werden. Dieses lässt allerdings die Abfallentsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht entfallen.

Es versteht sich von selbst, dass Restmüll nicht in Alttextiliencontainer eingeworfen werden darf, denn dieser gehört in das Restmüllgefäß. Ist in der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungssatzung ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand geregelt, so kann die ermittelte Person mit einem Bußgeld belegt werden, wenn satzungswidrig Restmüll in den Alttextiliencontainer eingeworfen worden ist.



6. Restmüll in gewerblichen Alttextiliencontainern

Gewerbliche Abfallsammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sind unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 18 KrWG möglich. Gewerbliche Alttextiliensammlungen erfolgen allerdings auf eigenes wirtschaftliches Risiko des jeweiligen gewerblichen Sammlers. Es besteht kein gesetzlicher Erstattungsanspruch aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) gegen eine Stadt bzw. Gemeinde, wenn Restmüll in gewerbliche Alttextiliencontainer eingeworfen wird.

Zutreffend haben das VG Köln mit Urteil vom 14.03.2024 (Az. 8 K 4189/21 – rechtskräftig – zur Kampfmittelräumung) und der Bundesgerichtshof (Urteil vom 13.11.2003 – Az. III ZR 368/02) festgestellt, dass ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag eines privaten Dritten gegen einen öffentlichen Aufgabenträger ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt (§ 679 BGB). Dieses besteht nicht, weil ein öffentlicher Aufgabenträger allein darüber entscheidet, „ob“ und „wie“ er eine ihm obliegende öffentliche Aufgabe durchführt. Die Prioritäten, die eine Behörde selbst setzen kann, dürfen – so das VG Köln – nicht überspielt werden durch private Initiativen, die den öffentlichen Haushalt in der Folge durch Aufwendungsersatzansprüche belasten.

Gebührenrechtlich ist zu beachten, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zum Beispiel wegen mangelnder Erlöse bei der Verwertung von Abfällen keinen Zuschuss an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler zahlen kann, weil diese ihre Sammlung auf eigenes Risiko durchführen und solche direkten Hilfen keine ansatzfähigen Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sind (so jedenfalls: Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NRW Rz. 196 c). Nur vertragliche Leistungen Dritter sind bezogen auf die Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht als Fremdleistungen Dritter (sogenannte technische Erfüllungsgehilfenschaft) bei der Abfallgebühr ansatzfähig. Dabei müssen Kostenabrechnungen des Dritten auf der Grundlage eines bestehenden Vertrages auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft werden (so: VG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2021 – Az. 16 K 13768/17).

7. Einschaltung Dritter (§ 22 KrWG)

Im Rahmen der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch Erfassung und Verwertung von Alttextilien kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 22 KrWG auch Dritte einschalten. Dabei findet allerdings auf der Grundlage des § 22 KrWG kein Pflichtenübergang bezogen auf die Abfallentsorgungspflicht statt, sondern der Dritte wird nur als technischer Erfüllungsgehilfe des Pflichtenträgers eingeschaltet.

7.1 Öffentliches Vergaberecht

Bei der Einschaltung Dritter muss grundsätzlich das öffentliche Vergaberecht beachtet werden (§§ 97 ff. GWB), das heißt, es muss eine öffentliche Ausschreibung der nachgefragten Dienstleistung erfolgen. Die Ausschreibungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Stadt bzw. Gemeinde mit eigenem Personal und Sachmitteln (z. B. Sammelcontainern, Fahrzeugen) die Erfassung selbst durchführt oder eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe an eine GmbH erfolgt, die zu 100 Prozent der Stadt bzw. Gemeinde gehört (§ 108 Abs. 1 GWB).

Es empfiehlt sich, dass eine Stadt bzw. Gemeinde die Alttextiliencontainer selbst anschafft und lediglich für die Entleerung und Verwertung ein Dritter als Dienstleister eingeschaltet wird. Diesen Weg hat zum Beispiel der Kreis Borken mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschritten. Hierdurch kann vermieden werden, dass ein Dritter nach Ablauf des Vertrages eine gewerbliche Sammlung mit den von ihm gestellten Alttextiliencontainern beginnt und in der Folge hierzu kein Erfassungssystem der Stadt bzw. Gemeinde vorhanden ist und zur Verfügung steht.

7.2 Vereinfachung des Vergaberechts

Seit dem 01.01.2026 ist in Nordrhein-Westfalen das Vergaberecht vereinfacht worden. Gemäß § 75 a Abs. 1 GO NRW (Allgemeine Vergabegrundsätze) gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen das kommunale Haushaltsrecht, wenn der geschätzte Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt (vgl. Landtagsdrucksache 18/13836, S. 144 ff.). Diese Erleichterung gilt somit nicht, wenn der seit dem 01.01.2026 geltende Schwellenwert für die europaweite Ausschreibungspflicht bei Dienstleistungsäuftragen mit einem Nettowert von 216.000 Euro überschritten wird. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 3 VgV bei einem Vertrag, der über mehrere Jahre laufen soll, die gesamte Vergütungssumme ohne Umsatzsteuer maßgeblich ist. Zudem kann die Gemeinde gemäß § 75 a Abs. 2 GO NRW flankierende Regelungen durch Beschluss einer Satzung erlassen (vgl. zur Orientierung die Mustersatzung des StGB NRW).



Die Erleichterung bezieht sich somit in erster Linie auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, für welche die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt. Laut der Gesetzesbegründung wird mit der Schaffung des § 75 a GO NRW die Ausgestaltung der Vergabeverfahren weitgehend freigegeben und die bisher geltenden Regelungen über die Vergaben werden auf „Null" gestellt (so: Landtagsdrucksache 18/13836, S. 146). Förmliche Vergabeverfahren sind demnach in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.2026 erst ab dem Erreichen der EU-Schwellenwerte (zurzeit: 216.000 Euro ohne Umsatzsteuer, § 3 VgV) zwingend. Im Unterschwellenbereich sind förmliche Vergabeverfahren allerdings weiterhin durchzuführen, wenn die Stadt bzw. Gemeinde dieses in einer Vergabesatzung festgelegt hat oder wenn in den Förderbedingungen von Förderprogrammen dieses vorgegeben ist (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Loseblatkommentar zur GO NRW, Stand: Februar 2026, § 75 a GO NRW Rz. 7).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der sogenannten Unterschwelle gelten auf der Grundlage des § 75 a Abs. 1 Satz 1 GO NRW allerdings weiterhin die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz. Insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben dabei wiederum Ausstrahlungswirkung auf das Abfallgebührenrecht.

7.3 Abfallgebührenrecht

Offen ist, wie zukünftig die vorstehenden vergaberechtlichen Erleichterungen in der gebührenrechtlichen Rechtsprechung beurteilt werden. Bislang wurde durch die gebührenrechtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen der Standpunkt eingenommen, dass ein Verstoß gegen das öffentliche Vergaberecht (97 ff. GWB) nicht zur Rechtswidrigkeit der Abfallgebühr führt, wenn kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festgestellt werden kann (so bislang: OVG NRW, Beschluss vom 17.8.2007 – Az. 9 A 2238/03; vgl. Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NRW Rz. 196 ff.; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Menzel, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 82).

Mit Blick auf den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten sollte jedenfalls immer darauf geachtet werden, dass unnötige bzw. überflüssige Kosten in der Abfallgebühr grundsätzlich nicht ansatzfähig sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – 9 A 2813/12; Vetter in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, S. 195f.)

Unabhängig davon kann bislang bei einer fehlenden öffentlichen Ausschreibung eine Rechtfertigung der Kosten dadurch erfolgen, dass der geschlossene Vertrag und die Vergütung dem öffentlichen Preisrecht entsprechen (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.06.1998 – 9 L 2722/96; Vetter in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, S. 196).

Das öffentliche Preisrecht findet seine Grundlage im Preisprüfungsrecht der Verordnung PR Nr. 30/53 mit den LSP (= Leitsätzen zur Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten). Das öffentliche Preisrecht dient der Deckelung der Kosten, wenn keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az. 9 A 2813/12; OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2012 – Az. 9 A 1064/10; OVG NRW, Beschluss vom 05.08.2010 – Az. 9 A 449/09; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2021 – Az. 16 K 13768/17 – vgl. Ebisch/Gottschalk/Hoffjan/Müller, Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, 10. Aufl. 2024, Queitsch, KStZ 2021, 86 ff., 88).

8. Einstellung von gewerblichen Alttextiliensammlungen

Ein gewerblicher Alttextiliensammler kann seine Sammlung mit gewerblichen Alttextiliencontainern auf öffentlichen Flächen, für welche das Straßenrecht gilt, nicht einfach zum Beispiel durch Kündigung gegenüber der Stadt aufgeben und sich nicht mehr um seine Alttextiliencontainer verantwortlich fühlen, wenn mit der Sammlung und Verwertung von Alttextilien keine auskömmlichen Erlöse mehr erzielt werden können.

Vielmehr muss in diesem Fall grundsätzlich die dem gewerblichen Sammler gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erteilte straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Zugleich muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW die Aufforderung an den gewerblichen Sammler ergehen, die gewerblichen Alttextiliencontainer von den öffentlichen Flächen zu entfernen und die Fläche „besenrein" zurückzulassen (vgl. zur Entfernung von Blumenkübeln auf dem Gehweg: VG Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.2026 – 6 L 716/26).

Wird dieser Aufforderung (Verwaltungsakt) innerhalb der ebenfalls gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen, können die Alttextiliencontainer durch die Stadt bzw. Gemeinde auch im Wege des Sofortvollzuges entfernt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2012 – Az. 11 B 1330/12; VG Minden, Urteile vom 22.10.2013 – Az. 1 K 3590/12 und 1 K 112/13 – zur Entfernung von Altpapiergefäßen und Anordnung der Ersatzvornahme und Sofortvollzug).



Denn liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Ersatzvornahme gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW, § 55 Abs. 2 VwVG NRW vor, so hat die Stadt bzw. Gemeinde die Befugnis, die unerlaubte Nutzung ohne vollziehbaren Grundverwaltungsakt, ohne Zwangsmittelandrohung und ohne vorherige Festsetzung selbst auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn eine entsprechende Anordnung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend ist, weil etwa der Adressat mitgeteilt hat, er werde nicht tätig werden (so: VG Minden, Urteil vom 22.10.2013 – Az. 1 K 112/13 – unter Verweis auf OVG NRW, Beschluss vom 15.07.1999 – Az. 23 B 334/99).

9. Eckpunktepapier zum Textilgesetz

Das mit Datum vom 27.03.2026 durch das Bundesumweltministerium vorgelegte achtseitige Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien hat den Hintergrund, dass die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG durch die EU-Richtlinie 2025/98/EG vom 10.09.2025 geändert worden ist. Es sind in die Abfallrahmenrichtlinie unter anderem die Artikel 22 a bis 22 d zur erweiterten Herstellerverantwortung für Alttextilien neu aufgenommen worden, welche in Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union bis zum 17.06.2027 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Dieses soll durch ein deutsches Textiliengesetz erfolgen, wobei das Eckpunktepapier den Stand der derzeitigen Überlegungen aufzeigt.

9.1 Rückgriff auf bestehende Sammelstrukturen

Das Eckpunktepapier stellt auf Seite 1 heraus, dass die bestehenden und effizienten Sammel- und Verwaltungsstrukturen genutzt und weiterentwickelt werden sollen. Dieser Anspruch findet sich nachfolgend in dem achtseitigen Eckpunktepapier allerdings nicht mehr durchgängig wieder. Insbesondere fragt sich, wie die bestehenden flächendeckenden Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinden und Kreise) aufrechterhalten werden können, die unter Kostenaufwand (insbesondere seit dem 01.01.2025) eingerichtet worden sind.

9.2 Abfallüberlassungspflichten für private Haushaltungen

Im Eckpunktepapier wird angedacht, dass die heute in § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG bestehende Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen bezogen auf Alttextilien aufgegeben werden soll. Dieses ist nicht nachvollziehbar und ebenso nicht erforderlich, weil über die Rechtsvorgaben in § 17 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG sowie § 18 KrWG die Möglichkeit besteht, Alttextilien auch über gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen zu erfassen und insoweit die Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 KrWG für private Haushaltungen in diesen Fällen dann nicht besteht. Vor diesem Hintergrund ist die bestehende gesetzliche Regelung ausreichend.

Zudem würde durch einen künftigen Wegfall der heutigen eindeutigen Zuständigkeitsregelung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für diese die Grundlage gefährdet, die Erfassung und Verwertung der Alttextilien über die Abfallentsorgungsgebühren weiter zu finanzieren, denn nur die Kosten für Abfälle, für welche der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig ist, sind betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung (vgl. zur generellen Zuständigkeit: BVerwG, Urteil vom 11.07.2027 – 7 C 35.15 und 36.15).

9.3 Übergabe der Alttextilien an Herstellerorganisationen

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (S. 5 f. des Eckpunktepapiers) soll – wie bei der Erfassung und Verwertung der Elektro-Altgeräte – die Möglichkeit erhalten, die eingesammelten Alttextilien einer Herstellerorganisation zu übergeben. Statt der Übergabe der erfassten Alttextilien soll auch die Eigenverwertung für die gesammelten Alttextilien gewählt werden können (sogenannte Optierung). Diese Regelung setzt dann allerdings denknotwendig wiederum die durchgängige Zuständigkeit für die Erfassung voraus.

9.4 Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen

Gemeinnützige Sammlungen sollten aus der heute bestehenden Anzeigepflicht gemäß § 18 KrWG herausgenommen werden. Dieses ist zur Vermeidung von doppelten Erfassungsstrukturen nicht sinnvoll. Die Regelungen zu den gemeinnützigen und gewerblichen Abfallsammlungen in den §§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 18 KrWG müssen deshalb – insbesondere zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems – unverändert fortbestehen. Ebenso ist die geplante Nichtanwendbarkeit des § 26 KrWG (freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung) nicht nachvollziehbar, weil auch diese Regelung dem Schutz der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen dient, wenn Hersteller ihre Produkte am Ende der Lebensdauer als Abfall zurücknehmen müssen.

9.5 Kosten für die Hersteller und Vergütung von Erfassungsleistungen

In dem Eckpunktepapier (S. 5) ist vorgesehen, dass die Organisationen der Herstellerverantwortung (es sind durchaus mehrere denkbar) den angeschlossenen Sammelakteuren (wozu auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gehören sollen) die Sammeltätigkeit vergüten sollen, und zwar auf vertraglicher Basis.



Die Praxis hat bislang gezeigt, dass dieses gerade nicht zielführend ist. Das Verpackungsgesetz mit den zurzeit zehn privaten Systembetreibern zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einwegverpackungen belegt mehr als deutlich, dass dieses einen unerträglichen Personal-, Bürokratie- und Sachaufwand hervorruft. Hinzu kommen fortlaufend unzählige Gerichtsverfahren der privaten Systembetreiber gegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. umgekehrt, wer was an wen zu zahlen hat bzw. um nicht erfolgte Entgeltzahlungen gerichtlich durchzusetzen. Insoweit ist nicht verwunderlich, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 (BT-Drucksache 98/1/26 vom 16.03.2025) eingefordert hat, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zukünftig das Recht gesetzlich eingeräumt werden muss, Mitbenutzungsansprüche gegen die privaten Systembetreiber durch Verwaltungsakt (Bescheid) geltend machen zu können.

Zur Vermeidung von unnötigem Personal- und Sachaufwand wäre es deshalb durchaus nach dem Muster des Einwegkunststofffondsgesetzes und der Einwegkunststofffondsverordnung überlegenswert, dass der Bundesgesetzgeber bzw. Bundesverordnungsgeber die von den Herstellern zu tragenden Kosten nach Gewicht und Menge durch eine Alttextilienabgabe bundesgesetzlich bzw. bundesverordnungstechnisch festlegt und so dann das Aufkommen pro Einwohner an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstige Erfassungsakteure wie zum Beispiel gemeinnützige Sammler durch die „Organisation für Herstellerverantwortung“ ausgezahlt wird.

Können Hersteller frei entscheiden, wie sie Alttextilien möglichst kostengünstig sammeln, ist zu erwarten, dass unter Kostengesichtspunkten regelmäßig Erfassungssysteme gewählt werden, die kostenmäßig möglichst „schlank“ gehalten werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Rücknahme von Altbatterien, die in der Praxis regelmäßig in den Verkaufsgeschäften in einem einzigen Behälter erfolgt, und zwar unabhängig davon, ob zum Beispiel Lithiumbatterien bei einer etwaigen Beschädigung Brandgefahren zur Folge haben können. Ein weiteres Beispiel ist die Erfassung von Altglas. Wird in Standorte für unterirdische Altglascontainer unter dem Gesichtspunkt der Lärmvermeidung nicht investiert, wird dieses zwangsläufig Auswirkungen auf die erfassten Sammelmengen haben, wenn oberirdische Altglascontainer wegen einer unzumutbaren Lärmbelastung aufgegeben werden müssen. Diese wirkt sich dann negativ auf die erfassten Gesamtmengen aus.

9.6 Sicherstellung einer verfügbaren Erfassungsstruktur

Nach dem Eckpunktepapier werden voraussichtlich vielfältige Parallel- und Konkurrenzsysteme zur Erfassung und Verwertung von Alttextilien geschaffen, welche insbesondere den bestehenden Erfassungssystemen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinden und Kreise) und den gemeinnützigen Organisationen zuwiderlaufen können.

Hinzu kommt, dass auf der Grundlage des öffentlichen Straßenrechts der Bundesländer öffentliche Flächen zur Aufstellung von großen Abfallsammelcontainern nicht beliebig zur Verfügung stehen. In Nordrhein-Westfalen hat dieses jedenfalls dazu geführt, dass Städte und Gemeinden seit vielen Jahren mit verwaltungsgerichtlichen Klagen überzogen worden sind und hierdurch ein unerträglicher Personal- und Sachaufwand hervorgerufen wurde, und zwar auch deshalb, weil wegen der straßenrechtlichen Rechtsprechung des OVG NRW ein Standortkonzept der Stadt bzw. Gemeinde für Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen zu erstellen war.

Nur eine jederzeit und flächendeckend verfügbare Erfassung der Alttextilien durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann eine ordnungsgemäße und schadlose Erfassung und Verwertung von Alttextilien langfristig und dauerhaft sicherstellen, denn bereits gegenwärtig zeigt sich, dass insbesondere gewerbliche Alttextiliensammlungen zurückgefahren werden, wenn die Verwertungserlöse sinken.

10. Ausblick

Bis zum Inkrafttreten eines deutschen Textilgesetzes (voraussichtlich 2027) gilt nach derzeitiger Rechtslage weiterhin, dass die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung und die Kreise für die Verwertung der Alttextilien aus privaten Haushaltungen zuständig sind (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 LKrWG NRW).

Es bleibt nunmehr abzuwarten, welcher Inhalt ein Gesetzesentwurf für ein neues deutsches Textilgesetz haben wird.

Dr. jur. Peter Queitsch
Telefon 0211 430 77 0
Peter.Queitsch@KommunalAgentur.NRW



Ko-Learning KI: KI-Kompetenz für die kommunale Praxis

KI sicher nutzen – Mitarbeitende wirksam qualifizieren

Mit dem Inkrafttreten der europäischen KI-Verordnung (KI-VO) sind Kommunen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihrer Beschäftigten sicherzustellen. Wer KI-Systeme im Arbeitsalltag einsetzt, muss deren Chancen, Risiken und rechtliche Rahmenbedingungen kennen sowie Ergebnisse kritisch bewerten können.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunal Agentur NRW das E-Learning-Angebot Ko-Learning KI entwickelt. Die Online-Schulung vermittelt zeit- und ortsunabhängig die notwendigen Grundlagen für einen sicheren, effizienten und rechtskonformen Umgang mit künstlicher Intelligenz. Kommunale Praxisbeispiele, verständlich aufbereitete Inhalte und ein Teilnahmezertifikat unterstützen Kommunen dabei, die Anforderungen der KI-VO wirksam umzusetzen.

Die Gemeinde Finnentrop hat Ko-Learning KI als Pilotkommune getestet und die Entwicklung des Angebots aktiv begleitet. Das Fazit fällt positiv aus: Besonders hervorgehoben wurden die verständliche Vermittlung der Inhalte, die niedrigschwellige Heranführung an das Thema KI und die unmittelbare Nutzbarkeit im Verwaltungsalltag. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv.

„Ko-Learning KI hat unseren Mitarbeitenden einen unkomplizierten und praxisnahen Einstieg in die Welt der künstlichen Intelligenz ermöglicht. Die Inhalte sind verständlich aufbereitet und lassen sich unmittelbar auf den Verwaltungsalltag übertragen.“

Jannik Rüschenberg, Gemeinde Finnentrop



Die Pilotphase zeigte zudem, dass viele Beschäftigte erstmals konkrete Anwendungsfelder für KI in ihrem eigenen Aufgabenbereich identifizieren konnten. Insbesondere die Hinweise zum sicheren Einsatz von KI-Anwendungen sowie zur Formulierung wirksamer Prompts wurden als hilfreiche Unterstützung wahrgenommen.

Als Pilotkommune hat die Gemeinde Finnentrop die Weiterentwicklung des Angebots aktiv unterstützt und ihre Erfahrungen für andere Kommunen zur Verfügung gestellt. Interessierte Kommunen können sich gerne mit der Gemeinde Finnentrop über ihre Erfahrungen mit Ko-Learning KI austauschen.

„Die Schulung hat Berührungsängste abgebaut und das Interesse geweckt, KI aktiv, verantwortungsvoll und mit Blick auf den konkreten Mehrwert für die Verwaltung einzusetzen.“

Jannik Rüschenberg, Gemeinde Finnentrop

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde Finnentrop ist:

Jannik Rüschenberg
(Personal, IT, Organisation und Wahlen)
Telefon 02721 512 171
j.rueschenberg@finnentrop.de

Ko-Learning KI

Ko-Learning KI unterstützt Kommunen dabei, die gesetzlichen Anforderungen der KI-VO zu erfüllen, Risiken bei der KI-Nutzung zu reduzieren und gleichzeitig die digitale Kompetenz ihrer Beschäftigten nachhaltig auszubauen. Damit wird ein wichtiger Grundstein für den verantwortungsvollen Einsatz von künstlicher Intelligenz in der kommunalen Verwaltung gelegt.

***Leon Jocks** ist Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für Fragen und Interesse an Ko-Learning KI. Um den Anforderungen der KI-VO nachzukommen und KI-Kompetenzen an Ihre Mitarbeitenden zu vermitteln, sind Sie bei der Kommunal Agentur NRW an der richtigen Adresse.*

Leon Jocks
Telefon 0211 430 77 143
Leon.Jocks@KommunalAgentur.NRW





Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe in NRW

Gemeinsam kommunale Themen erörtern

Von der transparenten digitalen Leistungserfassung und Dokumentation über die Entwicklung kommunaler Bewässerungskonzepte zu rechtlichen Fragestellungen

Die kommunalen Bau- und Betriebshöfe stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen. Klimawandel, Fachkräftemangel, steigende Dokumentationsanforderungen, Digitalisierung und wachsende Erwartungen an die Qualität kommunaler Dienstleistungen erfordern neue Lösungsansätze und einen intensiven Austausch zwischen den Verantwortlichen vor Ort. Genau hier setzt die Veranstaltungsreihe „Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe NRW“ der Kommunal Agentur NRW unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW an. Bereits zum 19. Mal hatte die Kommunal Agentur NRW zum Erfahrungsaustausch eingeladen. Gastgebende Kommunen im Frühsommer waren Greven und Altena. Ziel des Erfahrungsaustausches ist es, kommunalen Führungskräften eine Plattform zu bieten, auf der aktuelle Fragestellungen aus der Praxis offen diskutiert, innovative Ansätze vorgestellt und Erfahrungen zwischen den einzelnen Baubetriebshöfen ausgetauscht werden können. Viele Herausforderungen sind in den Städten und Gemeinden ähnlich – und oftmals entstehen die besten Lösungen im direkten Dialog mit Kolleginnen und Kollegen, die bereits erfolgreich neue Wege beschritten haben und Raum bieten, Erfahrungswerte miteinander zu teilen.

Dass die Form des praxisnahen Austausches funktioniert, zeigte sich auch bei den diesjährigen Erfahrungsaustauschen. Mehr als 60 Bauhof- und Betriebshofleitungen sowie Führungskräfte kommunaler Betriebe aus ganz Nordrhein-Westfalen kamen zusammen, um sich über aktuelle Entwicklungen und Zukunftsthemen auszutauschen.

Besonders großes Interesse fand dabei das Thema digitale Leistungserfassung, das vielerorts als wichtiger Baustein für die Modernisierung kommunaler Bauhöfe angesehen wird. Anhand eines Praxisberichts aus der Gemeinde Lienen wurde aufgezeigt, wie digitale Systeme Arbeitsleistungen transparent dokumentieren, Verwaltungsaufwände reduzieren und die Einsatzplanung verbessern können. Die Teilnehmenden diskutierten intensiv über die Möglichkeiten, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, Ressourcen gezielter einzusetzen und gleichzeitig eine belastbare Datenbasis für Verwaltung, Politik und Jahresauswertungen zu schaffen. Die vorgestellten Erfahrungen und die daran anschließende Diskussion machten deutlich, dass die Digitalisierung ein wichtiges Thema in den Verwaltungen ist. Sie ist im operativen Geschäft ein Hebel, um den steigenden Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Servicequalität gerecht zu werden. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und einer zunehmenden Aufgabenvielfalt müssen vorhandene Personal- und Sachressourcen möglichst effizient eingesetzt werden. Die digitale Leistungserfassung ermöglicht eine einfache und nachvollziehbare Dokumentation von Tätigkeiten, verbessert die Einsatz- und Ressourcenplanung und liefert belastbare Daten für Controlling, Kostenrechnung und politische Entscheidungsprozesse. Die im Rahmen des Erfahrungsaustauschs vorgestellten Praxisbeispiele machten deutlich, dass digitale Lösungen nicht nur die tägliche Arbeit vereinfachen, sondern auch zu mehr Transparenz gegenüber Verwaltung, Politik und Bürgerschaft beitragen. Viele teilnehmende Bau- und Betriebshofleitungen sahen darin einen entscheidenden Baustein, ihre Bau- und Betriebshofleitungen zukunftsfähig aufzustellen und den steigenden Anforderungen der kommenden Jahre erfolgreich zu begegnen.

Ein weiteres Schwerpunktthema war die Entwicklung kommunaler Bewässerungskonzepte. Die zunehmenden Trockenperioden der vergangenen Jahre stellen Bau- und Betriebshöfe vor neue Herausforderungen bei der Pflege von Stadtbäumen, Grünanlagen und öffentlichen Flächen. Am Beispiel der Stadt Bornheim wurde vorgestellt, wie ein strukturiertes Bewässerungsmanagement aufgebaut werden kann und welche organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen hierfür notwendig sind. Besonders interessant war dabei der Ansatz, für neu gepflanzte und künftig zu pflanzende Bäume ein nachhaltiges Wasserversorgungskonzept zu etablieren. Hierbei werden die Bäume über Rigolen-Systeme, die an Filtereinrichtungen angeschlossen sind, mit aufgefangenem Niederschlagswasser versorgt. Auf diese Weise kann Regenwasser vor Ort gespeichert und den Bäumen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Der Bewässerungsaufwand wird so reduziert und die Ressource Wasser effizient genutzt. Die Diskussion zeigte, dass ein durchdachtes Bewässerungskonzept nicht nur zur Sicherung und Entwicklung kommunaler Grünstrukturen beiträgt, sondern auch einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit Wasser ermöglicht.

Neben diesen Themenfeldern standen auch aktuelle rechtliche Entwicklungen und Erfahrungsberichte auf der Agenda. Hierzu gehörten unter anderem Fragen der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die Baustellenkoordination im Zuge der Novellierung des Straßen- und Wegegesetzes, Änderungen im Batterieannahmegesetz sowie das Grevener Projekt „Ab-Pflastern“, das sich mit der Entsiegelung befestigter Flächen beschäftigt. Die offenen Diskussionen machten deutlich, wie groß der Nutzen eines kommunal übergreifenden Austausches ist.

Ein besonderes Highlight aller Erfahrungsaustausche sind die Besichtigungen der gastgebenden Betriebe, bei denen die Teilnehmenden einen praxisnahen Einblick in Betriebsabläufe, Organisation und technische Ausstattung erhalten. Gerade dieser direkte Blick hinter die Kulissen macht die Erfahrungsaustausche seit vielen Jahren zu einem geschätzten Format.

Um die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu gestalten, sind sowohl fachliches Know-how als auch ein belastbares Netzwerk und der Zugang zu praxiserprobten Lösungen notwendig. Die nächste Veranstaltungsreihe im Spätherbst bietet hierfür erneut Gelegenheit. Interessierte Bauhof- und Betriebshofleitungen sowie Verantwortliche kommunaler Betriebe sind schon heute eingeladen, Teil dieses Netzwerks zu werden, aktuelle Entwicklungen aus erster Hand kennenzulernen und eigene Fragestellungen einzubringen. Halten Sie sich auf dem Laufenden zum Thema Baubetriebshof und melden Sie sich für den Newsletter der Kommunal Agentur NRW an.

Ihre Fragen zum Thema Bauhöfe klären mit Ihnen unsere Kollegin und Kollegen:

Hendrik Gansohr
Telefon 0211 430 77 251
Hendrik.Gansohr@KommunalAgentur.NRW

Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
Loebhard-Mann@KommunalAgentur.NRW

Dominik Pieniak
Telefon 0211 430 77 121
Dominik-Pieniak@KommunalAgentur.NRW



Abb.: Teilnehmende des Erfahrungsaustausches in Altena



KoPart-Katalogeinkauf

Digitale Beschaffung für Kommunen und starke Unterstützung für den Digitalpakt 2.0

Mehr als 100 Kommunen und öffentliche Einrichtungen nutzen die vergaberechtskonforme Einkaufslösung der KoPart eG. Als modernes digitales Beschaffungsinstrument unterstützt der KoPart-Katalogeinkauf Verwaltungen bei einer wirtschaftlichen, transparenten und rechtssicheren Beschaffung. Mit fördermittelkonformen IT-Produkten und digitalen Endgeräten schafft das System zudem optimale Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung des Digitalpakts 2.0.

Seit seiner Einführung im Jahr 2015 hat sich der elektronische Katalogeinkauf der KoPart eG zu einer etablierten Beschaffungslösung für Kommunen entwickelt. Was mit neun teilnehmenden Mitgliedskommunen begann, wird heute von mehr als 100 Mitgliedern genutzt. Neue Mitglieder der KoPart eG können sich dem System unkompliziert anschließen und damit von einer modernen, effizienten und rechtssicheren Beschaffung profitieren. Der Katalogeinkauf wurde speziell für die Anforderungen von Kommunen entwickelt und ermöglicht die Beschaffung einer Vielzahl von Produkten über ein zentrales digitales Einkaufsportal. Die zugrunde liegenden Rahmenvereinbarungen werden durch die KoPart eG europaweit und vergaberechtskonform ausgeschrieben. Dadurch können die teilnehmenden Kommunen Produkte direkt bestellen, ohne selbst aufwendige Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

„Mit dem Katalogeinkauf entlasten wir Verwaltungen sowohl organisatorisch als auch rechtlich. Unsere Mitglieder profitieren von gebündelten Einkaufsvorteilen und können Beschaffungsprozesse deutlich effizienter gestalten.“

Der Katalogeinkauf befindet sich kontinuierlich im Ausbau. Ziel ist es, weitere Produktbereiche zu erschließen und den Mitgliedern ein möglichst umfassendes Beschaffungsangebot bereitzustellen. Ein wichtiger Meilenstein wurde zum 1. März 2024 erreicht: Seitdem steht den Mitgliedern zusätzlich eine Anbindung an den Marktplatz MERCATEO zur Verfügung. Diese ermöglicht einen eigenverantwortlichen Direkteinkauf sowie Preisvergleiche bei einer Vielzahl weiterer Artikel. Für Bestellungen über den Marktplatz gelten dabei gesonderte Konditionen. Sollten benötigte Artikel nicht im aktuellen Sortiment enthalten sein, können Mitglieder eine kostenlose Artikelanfrage stellen. Die KoPart prüft anschließend gemeinsam mit den Lieferanten, ob die gewünschten Produkte verfügbar sind und vergaberechtskonform in das System aufgenommen werden können.

Effizienz, Transparenz und Rechtssicherheit

Der elektronische Katalogeinkauf bietet den teilnehmenden Kommunen zahlreiche Vorteile:

- Preiseinsparungen durch die Bündelung kommunaler Beschaffungsvolumina
- Zeitersparnis durch den Wegfall eigener Preisvergleiche und vergaberechtlicher Prüfungen
- Prozesskostenoptimierung durch automatisierte Abläufe und standardisierte Beschaffungsprozesse
- Transparenz durch elektronische Dokumentation und regelmäßige Bestellauswertungen
- Flexibilität durch die Abbildung individueller Genehmigungs- und Budgetstrukturen
- Rechtssicherheit durch die rechtskonforme Durchführung der zugrunde liegenden Vergabeverfahren durch die KoPart eG

Der Katalogeinkauf unterstützt Kommunen nicht nur bei der rechtskonformen Beschaffung, sondern trägt auch zur nachhaltigen Optimierung interner Verwaltungsprozesse bei. Durch automatisierte Abläufe und standardisierte Beschaffungsprozesse werden Mitarbeitende im Arbeitsalltag spürbar entlastet und interne Beschaffungskosten gesenkt. Die Nutzung vorkonfigurierter Kataloge minimiert den Aufwand für Preisvergleiche und vergaberechtliche Prüfungen und schafft zusätzliche Effizienz in den Beschaffungsstellen.



Darüber hinaus lassen sich kommunale Organisations- und Freigabestrukturen vollständig im System abbilden. So können beispielsweise Budgets hinterlegt, Genehmigungsprozesse eingerichtet oder Kostenstellen verwaltet werden. Auch Schnittstellen zu bestehenden Buchhaltungs- und Verwaltungssystemen sind grundsätzlich möglich. Monatliche Auswertungen schaffen zusätzliche Transparenz über das Beschaffungsverhalten innerhalb der Verwaltung und unterstützen die Kommunen bei der Steuerung ihrer Ausgaben sowie bei statistischen Dokumentationspflichten.

Unterstützung für den Digitalpakt 2.0

Mit Blick auf die bevorstehenden Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur gewinnt eine rechtssichere und fördermittelkonforme Beschaffung zunehmend an Bedeutung. Der KoPart-Katalogeinkauf bietet Kommunen und Schulträgern hierfür beste Voraussetzungen. Insbesondere die verfügbaren IT-Produkte, digitalen Endgeräte und interaktiven Tafelsysteme können über bereits ausgeschriebene und vergaberechtskonforme Rahmenverträge beschafft werden. Dadurch wird nicht nur der Beschaffungsaufwand erheblich reduziert, sondern auch die Einhaltung der förderrechtlichen Anforderungen sichergestellt. Die Fördermittelkonformität der Beschaffungen minimiert das Risiko von Beanstandungen oder Rückforderungen und schafft Planungssicherheit für Städte, Gemeinden und Schulträger. Durch die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen besteht keine Gefahr der Mittelrückzahlung – ein entscheidender Vorteil für zukünftige Förderprogramme.

Der KoPart-Katalogeinkauf entwickelt sich damit zu einem wichtigen Instrument für die praktische Umsetzung des angekündigten Digitalpakts 2.0. Kommunen können Digitalisierungsprojekte schneller realisieren, Verwaltungsaufwände reduzieren und Fördermittel effizient einsetzen. Gerade bei der Ausstattung von Schulen mit digitalen Endgeräten, Präsentationstechnik und weiterer IT-Infrastruktur bietet der Katalog einen direkten Zugang zu wirtschaftlichen und vergaberechtskonformen Beschaffungslösungen.

Einfache Einführung und Testzugänge

Der Einstieg in den KoPart-Katalogeinkauf ist unkompliziert. Neue Mitglieder können ohne umfangreiche technische Vorbereitungen zeitnah teilnehmen. Ein kostenloser, unverbindlicher 30-tägiger Testzugang erleichtert den Einstieg. Administratorinnen und Administratoren verwalten Benutzerkonten, Organisationseinheiten sowie Liefer- und Rechnungsadressen zentral.

Der KoPart-Katalogeinkauf entwickelt sich zu einer zentralen digitalen Beschaffungslösung für Kommunen und öffentliche Einrichtungen in NRW – effizient, transparent, rechtssicher und fördermittelkonform. Insbesondere für Schulträger und Kommunen bietet das System einen einfachen, schnellen und rechtssicheren Weg zur Beschaffung förderfähiger Produkte im Rahmen des Digitalpakts 2.0.

Rückfragen zum Katalog und zu den Artikeln oder Artikelanfragen gerne an:

Katalogeinkauf@KoPart.de
Telefon 0211 598 95 755

KoPart
kommunal & partnerschaftlich

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Gabriele Sell
Benutzerbetreuung, Artikelpflege
Telefon 0211 430 77 231
Gabriele.Sell@KommunalAgentur.NRW

Max Weber
Lieferanten- und Benutzerbetreuung, Artikelpflege
Telefon 0211 430 77 235
Max.Weber@KommunalAgentur.NRW

Jennifer Reise
Vertragsmanagement, Lieferanten- und Benutzerbetreuung
Telefon 0211 430 77 259
Jennifer.Reise@KommunalAgentur.NRW

Andreas Pokropp
Sachbereichsleiter Kommunaler Einkauf, Vertragsmanagement
Telefon 0211 430 77 188
Andreas.Pokropp@KommunalAgentur.NRW

Veranstaltungstermine

Know-how für Gremienmitglieder in der Kommune

Fortbildungsreihe zur Entwicklung und Erweiterung der Kompetenzen von Gremienvertreterinnen und -vertretern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie von Führungskräften in der Verwaltung.

In sieben Modulen von jeweils ca. 1,5 Stunden werden die aktuellen Rahmenbedingungen in den Themenbereichen „Planen, Bauen und Infrastruktur“ vermittelt.

» Online-Seminare jeweils 17:30 bis 19:00 Uhr

» **21. September 2026**
Liegenschaften und Gebäudemanagement: Kennzahlen, Instandsetzung, Bilanzwertsicherung – strategisches Handeln beim Immobilienportfolio

» **1. Oktober 2026**
Hitze, Dürre, Überflutung – Grundlagen, Maßnahmen und Steuerung für resiliente Kommunen (kostenfrei im Rahmen der PlattformKlima.NRW, gefördert durch das MWIKE NRW)

» **8. Oktober 2026**
Städtebaukonzepte, Bebauungsplan, Baugenehmigung und Bau-Turbo – Planung und Baurecht in Kommunen

» **3. November 2026**
Fördermittelmanagement in der Verwaltung: Fördermittel als verstetigte Einnahme bei laufenden Prozessen und investiven Maßnahmen

» **10. November 2026**
Der Bauhof als Dienstleistungsbetrieb in Kommunen

» **26. November 2026**
Planen und Bauen in Kommunen – rechtliche und inhaltliche Aspekte der Vergabe

» Kosten: pro Modul 70,- Euro netto zzgl. USt.

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Es werden sowohl rechtliche als auch betriebswirtschaftliche Aspekte behandelt.

» 22. September 2026 in Münster

» Kosten: 325,- Euro netto zzgl. USt.*

Basiswissen für die Arbeit im Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung

Fit für den Zweckverband und AöR aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht: Aufsicht und Steuerung unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten

» 23. September 2026, Online-Seminar

» Kosten: 100,- Euro netto zzgl. USt.

19. Kommunaler Datenschutzkongress in NRW – praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen

Hybrid-Kongress unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen. Wie können Datenschutz, Informationssicherheit und künstliche Intelligenz rechtssicher miteinander verbunden werden?

» 6. Oktober 2026 in Düsseldorf, Lindner Airport Hotel

» Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt. – Onlineteilnahme
450,- Euro netto zzgl. USt. – Präsenzteilnahme

Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben bis zur Zwangsversteigerung

Vermittlung rechtlicher Grundlagen aus Zivil- und Verwaltungsrecht sowie systematische und praktische Vorgehensweisen bei Vollstreckungsmaßnahmen.

» 06. Oktober 2026, online

» Kosten: 280,- Euro netto zzgl. USt.**



25. Abwassersymposium mit Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW

Gemeinsam mit Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen wird die aktuell ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen dargestellt und erörtert.

» 12. Oktober 2026 in Dortmund, Kongresszentrum
» Kosten: 325,- Euro netto zzgl. USt.

Bau und Betrieb von Feuerwehrhäusern

Wie kann durch die frühzeitige Einbindung verschiedener Interessengruppen dafür gesorgt werden, dass der Bau des Feuerwehrhauses ein erfolgreiches Projekt wird? Inklusive Betrachtung rechtlicher Vorgaben.

» 14. Oktober 2026 in Neuss, Dorint Hotel
» Kosten: 450,- Euro netto zzgl. USt.

Wasserrecht 2025 – Teil II

Teil II des Fachseminars zum Wasser- und Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW. Der Schwerpunkt liegt in der Abwasserbeseitigung, der Klärschlammentsorgung, der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und der Starkregenvorsorge.

» 3. November 2026 in Dortmund, Kongresszentrum
» Kosten: 325,- Euro netto zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Austausch mit Branchenexpertinnen und -experten über die aktuellen Marktumfeld- und regulatorischen Entwicklungen in der Gebäudereinigung. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Networking.

» 17. November 2026 in Bielefeld, Steigenberger Hotel Bielefelder Hof
» Kosten: 80,- Euro netto zzgl. USt.

Vergabe- und Nachtragsmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie Ausschreibungen von Planungs- und Bauleistungen rechtssicher gelingen können und Nachträge professionell gemanagt werden. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken, zur Kostenkontrolle und für erfolgreiche Bauprojekte.

» geplant 17./18. November 2026 o. O.
» Kosten: 450,- Euro netto zzgl. USt.

Toolbox Krisenkommunikation im KI-Zeitalter– Werkzeuge für den Ernstfall: KI zur Analyse und Unterstützung in der kommunalen Krisenkommunikation

Gehen Sie als Kommune mit der Zeit und nutzen Sie das Potenzial der KI, um Ressourcen effizient einzusetzen, wenn es darauf ankommt.

» 9. Dezember 2026 in Essen, collective.ruhr
» Kosten: 450,- Euro netto zzgl. USt.

Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW:

Kehrmaschine & Co. – kommunale Fahrzeuge und Geräte sicher beschaffen

Erfahren Sie mehr zu unserer Unterstützung bei der Ausschreibung von Kommunalfahrzeugen.

» 22. September 2026, Präsenz-Seminar in Münster, Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

* Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 325,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 450,- Euro netto zzgl. USt.
** Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 280,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 350,- Euro netto zzgl. USt.

PlattformKlima.NRW
Ein Angebot der Kommunal Agentur NRW

KlimaCafé.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW für Klimaschutzmanagerinnen und -manager sowie Quereinsteigerinnen und -einsteiger im Klimaschutz in NRW, gefördert durch das MWIKE NRW.

» 5. Oktober 2026
(weitere Termine: 2. November 2026, 7. Dezember 2026)
» online, kostenfrei

KlimaLabor.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW zur Umsetzung im kommunalen Klimaschutz

» 15. Oktober 2026
(weitere Termine: 19. November 2026, 17. Dezember 2026)
» online, kostenfrei

EnergiemanagementDialog.NRW

Im Rahmen des Online-Erfahrungsaustausches der PlattformKlima.NRW werden Hilfestellungen für die Umsetzung des kommunalen Energiemanagements diskutiert.

» 21. Oktober 2026
(weitere Termine: 18. November 2026, 16. Dezember 2026)
» online, kostenfrei

PlattformKlima.NRW

Veranstaltungen unserer Netzwerke

Fachnetzwerk Fördermittel (FNF)

14. FNF-Netzwerktreffen

Erfahrungsaustausch und Vernetzung für Mitgliedskommunen im Fachnetzwerk Fördermittel
Das Thema wird noch bekannt gegeben.

» 13. Oktober 2026 in Dortmund, Kongresszentrum
» kostenfrei (nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)

Regionalkonferenzen

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen

» jeweils kostenfrei

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Coesfeld
» 21. September 2026 in Lüdinghausen, Burg Lüdinghausen
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Wesel
» 30. September 2026 in Wesel, Kreishaus Kreis Wesel
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Olpe
» 8. Oktober 2026 in Attendorn, Amt für Wirtschaftsförderung
FNF-Regionalkonferenz im Hochsauerlandkreis
» 5. November 2026 in Meschede, Stadtmarketing Meschede e. V.
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Steinfurt
» 5. November 2026 in Rheine, Rathaus
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Warendorf
» 6. November 2026 in Neubeckum, Freizeithaus
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Heinsberg
» 10. November 2026 in Heinsberg, Kreisverwaltung
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Euskirchen
» 18. November 2026 in Euskirchen, Rathaus
FNF-Regionalkonferenz im Kreis Höxter
» 26. November 2026 in Borgentreich, Multifunktionshalle



FNF-Schulungsreihen

» jeweils kostenfrei (nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)
» online

Fehlerkultur im Fördermittelmanagement

Die Referentin Katrin Koerth-Bartels und der Referent Ralph Ishorst zeigen anhand verschiedener Praxisfälle Möglichkeiten auf, wie eine erfolgreiche Fehlerkultur in Ihrer Kommune aussehen kann.

» 22. September 2026, 01. Dezember 2026

Fördermittelmanagement trifft Projektmanagement

Erfolgreiches Fördermittelmanagement basiert auf erfolgreichem Projektmanagement. Dadurch werden etwa die Einhaltung von Fristen leichter gewährleistet und Förderprojekte effizienter umgesetzt. Die Schulungsreihe stellt wesentliche Instrumente des Projektmanagements vor und erläutert die praxisnahe Umsetzung. Referent ist Helmut Reinsch, selbstständiger Trainer und Coach für Projektmanagement, Führung und Teamentwicklung mit Schwerpunkt Bau und öffentlicher Dienst.

» 24. September 2026
» 19. November 2026

Vergabepraxis 2026

FNF-Schulungsreihe zur Vergabepraxis in geförderten Projekten. Diese Einführung ins Vergaberecht gibt grundlegende Informationen zur Vorbereitung und Durchführung von Vergaben in Förderprojekten. Neben praktischen Beispielen werden auch die aktuellen Veränderungen der Vergaberegeln im Unterschwellenbereich behandelt.

» 9. Oktober 2026

Zuwendungspraxis 2026

Aufbauend auf der ersten Reihe zur Zuwendungspraxis im Jahr 2025 behandeln die Termine im Jahr 2026 schwerpunktmäßig die Themen Antragstellung und Bewilligung. Als neues Format kommen zwei Praxistermine hinzu, bei denen Expertinnen und Experten aus der kommunalen Praxis Erfahrungen austauschen.

» 15. Oktober 2026, 12. November 2026



Netzwerk Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung

Klimaanpassungskonzepte als Baustein zur Finanzierung der Infrastruktur – Risikomanagement und Stadtentwicklungsziele bündeln

» 7. Oktober 2026 11:00 bis 12:00 Uhr und 9. Oktober 2026 11:00 bis 12:00 Uhr
» kostenfrei
» online

Kommunal Agentur NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59 Telefon 0211 430 77 0
40474 Düsseldorf Telefax 0211 430 77 22
www.KommunalAgentur.NRW

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Organisation und Personal
- Wasserwirtschaft und Stadtentwicklung
- Ausschreibung, Vergabe und Beschaffung
- Rechtliche Beratung
- Information, Beratung, Netzwerk